

Mchitarjan, Irina

Schulpolitik für ethnische Minderheiten in Europa. Geschichte und Gegenwart

Tertium comparationis 13 (2007) 1, S. 64-93



Quellenangabe/ Reference:

Mchitarjan, Irina: Schulpolitik für ethnische Minderheiten in Europa. Geschichte und Gegenwart - In: *Tertium comparationis* 13 (2007) 1, S. 64-93 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-244053 - DOI: 10.25656/01:24405

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-244053>

<https://doi.org/10.25656/01:24405>

in Kooperation mit / in cooperation with:



WAXMANN
www.waxmann.com

<http://www.waxmann.com>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft



Schulpolitik für ethnische Minderheiten in Europa: Geschichte und Gegenwart

Irina Mchitarjan

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Abstract

On the basis of documents relating to school law, the educational policies for ethnic minorities in Germany, Czechoslovakia and Poland during both the interwar period (1918–1939) and today are compared. The aim of this cross-temporal and cross-national comparison was to identify basic patterns of educational policy towards ethnic minorities in the three compared countries, as reflected in the school laws and regulations, showed both commonalities and differences. It underwent a change from the interwar period to today, but at the same time continued some of its traditions up to the present.

1. Die Fragestellung der Untersuchung und ihre Einordnung in den aktuellen Forschungsdiskurs

Die Prozesse der internationalen Migration, der europäischen Einigung und der Globalisierung haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die EU-Mitgliedsländer vor 2004 de facto zu Einwanderungsstaaten geworden sind (vgl. Märker, 2001). Aber auch die neuen EU-Mitgliedstaaten Osteuropas müssen sich zunehmend mit Migrationsprozessen auseinander setzen. Als Folge dieser Entwicklungen sehen sich auch die Bildungssysteme der europäischen Staaten mit einer zunehmenden sprachlich-kulturellen und ethnischen Heterogenität konfrontiert. Damit gewinnt die Frage des bildungspolitischen Umgangs mit ethnischen und nationalen Minderheiten¹ bzw. mit sprachlich-kultureller und ethnischer Pluralität zunehmend an Bedeutung.

Die Beschäftigung mit dieser Frage ist allerdings keineswegs neu. Vielmehr haben die Themen ‚Migration‘, ‚Ethnizität‘ und ‚Schul- bzw. Bildungspolitik für andere Ethnien‘ die europäischen Pädagogen und (Bildungs-)Politiker spätestens seit dem Ende des 18. Jahrhunderts beschäftigt, also seit dem Zeitpunkt, ab dem sich die modernen öffentlichen Schulsysteme der Nationalstaaten zu entwickeln begannen. Dieser

Sachverhalt – die ‚lange Vergangenheit‘ der bildungspolitischen Auseinandersetzung mit anderen Ethnien und mit den Folgen von Migration – wird zumindest in den deutschsprachigen Standardwerken der Allgemeinen und Historischen Pädagogik bislang kaum thematisiert (vgl. dazu Tenorth, 1989; Oelkers, 1999; Krüger-Potratz, 2002; Mchitarjan, 2007), obwohl neuere Untersuchungen zur Geschichte der bildungspolitischen Auseinandersetzung mit sprachlich-kulturellen und ethnischen Minderheiten in Deutschland (z.B. Krüger-Potratz, Jasper & Knabe, 1998; Krüger-Potratz, 1991, 1997; Hansen, 1994, 1995; Wenning, 1993; Jasper, 1994; Knabe, 2000; Hansen & Wenning, 2003) nachgewiesen haben, dass die Beschäftigung mit sprachlicher, ethnischer und kultureller Differenz die Struktur und die inhaltliche Ausrichtung des deutschen Bildungswesens im Laufe der Geschichte maßgeblich mitgeprägt hat (vgl. Mchitarjan, 2007).

Auch der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Geschichte des bildungspolitischen Umgangs von Nationalstaaten mit ethnischen Minderheiten. Untersucht wird die Bildungspolitik ausgewählter europäischer Staaten für ethnische Minderheiten in der Zwischenkriegszeit (1918–1939), soweit sie sich in *(Schul-)Gesetzen, Erlassen und Verordnungen* manifestiert. Damit knüpft die vorliegende Studie sowohl inhaltlich als auch methodisch an die erwähnte neuere historische Forschung zum bildungspolitischen Umgang des *deutschen* Staates mit ethnischen Minderheiten an, *erweitert diese Forschung jedoch um eine international-vergleichende Perspektive*. Während zur Schulpolitik der Weimarer Republik gegenüber den ethnischen Minderheiten inzwischen mehrere Studien vorliegen (Krüger-Potratz et al., 1998; Krüger-Potratz, 1997; Jasper, 1994; Knabe, 2000), ist die Schulpolitik für ethnische Minderheiten in anderen Ländern Europas in der Zwischenkriegszeit bislang nur wenig erforscht. Die vorliegende Untersuchung will zur Schließung dieser Forschungslücke beitragen, indem sie (a) auf der Basis der Analyse eines umfangreichen historischen Quellenmaterials Befunde zur Schulpolitik von zwei weiteren europäischen Staaten in Geschichte und Gegenwart präsentiert (siehe auch Mchitarjan, 2006b) und (b) den Versuch unternimmt, auf der Grundlage eines synchronen und diachronen Ländervergleichs einige generalisierende Schlussfolgerungen über den bildungspolitischen Umgang eines Staates mit sprachlich-kulturellen und ethnischen Minderheiten zu ziehen.

Konkret wird in der vorliegenden Studie die Schulpolitik für ethnische Minderheiten der Weimarer Republik (1918–1933) mit derjenigen in der Tschechoslowakischen Republik (1918–1938) und der in der Zweiten Republik Polen (1918–1939) verglichen. Die Auswahl dieser drei Länder hatte sowohl inhaltliche als auch arbeitsökonomische Gründe. Einerseits zeigten die drei Länder einen jeweils unterschiedlichen bildungspolitischen Umgang mit ethnischen Minderheiten; andererseits wurden für diese Länder von der Autorin im Rahmen einer breiter angelegten Untersuchung (ebd.) bereits Vorarbeiten durchgeführt.

Die Analyse der Bildungspolitik für ethnische Minderheiten in Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen in der Zwischenkriegszeit konzentriert sich auf den Zeitraum der parlamentarisch-demokratischen Regierungsphase in diesen Ländern. Für Deutschland ist dies der Zeitraum zwischen 1918 und 1933, für die ČSR zwischen 1918 und 1938 und für Polen zwischen 1918 und 1939. Damit ist eine Vergleichbarkeit der drei Länder am ehesten gewährleistet.

Nach einer knappen Einführung in die Besonderheiten des internationalen Minderheitenschutzes nach 1918 wird der bildungspolitische Umgang mit den ethnischen Minderheiten in Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen in der Zwischenkriegszeit *anhand der damaligen (Schul-)Gesetze, Erlasse und Verordnungen der drei Länder* rekonstruiert. Im Fall von Deutschland stützt sich die Analyse überwiegend auf die für dieses Land bereits vorliegenden Forschungsergebnisse anderer Autoren (Krüger-Potratz et al., 1998; Krüger-Potratz, 1997; Knabe, 2000); die Bildungspolitik in der Tschechoslowakei und Polen wird *dagegen auf der Grundlage von historischen Originalquellen erstmals rekonstruiert*. Zu diesem Zweck wurden vor allem die *Gesetze* des tschechoslowakischen bzw. des polnischen Staates aus dieser Zeit analysiert. Diese liegen in Form von zwei Sammlungen vor: die ‚Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čechoslovakischen Staates‘ (Jg. 1918–1938) und die ‚Polnischen Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung‘ (Jg. 1920–1939). Im Anschluss an die Darstellung der gesetzlich fixierten Bildungspolitik für ethnische Minderheiten in Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen wird die Bildungspolitik der drei Länder miteinander verglichen und die Frage der *schulpraktischen Umsetzung* der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften erörtert. Im abschließenden Teil des Beitrags gehe ich – im Sinne eines diachronen Vergleichs – auf die Grundlinien der *modernen Bildungspolitik* für ethnische und nationale Minderheiten in den ausgewählten Ländern ein, um so die Frage zu klären, wie sich die Muster der Schulpolitik für andere Ethnien im Laufe der Zeit gewandelt haben bzw. zu welchem Grad sie bis heute tradiert werden.

2. Der internationale Minderheitenschutz nach 1918

Die *moderne* Diskussion um die ethnischen Minderheiten hat noch keine lange Tradition. Sie beginnt im 18. und 19. Jahrhundert, als die Französische Revolution (1789) und die Philosophie der Aufklärung die Ideen der Menschenrechte, der Volkssouveränität und des Nationalstaates ‚erfanden‘. Die Frage der ethnischen Zugehörigkeit der in einem bestimmten Gebiet lebenden Personen und die Frage des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit haben zwar in der Geschichte der Menschheit seit jeher eine Rolle gespielt; ihre heutige Bedeutung gewannen beide Fragen aber erst mit der Etablierung der modernen Nationalstaaten und der Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Genauer gesagt: Damit bekamen diese Fragen eine neue, und zwar eine *politische* Relevanz (Anderson, 1996; Hansen, 2001; Hobsbawm, 1992).

Als es Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts in Europa aufgrund von Regime-wechseln, lokalen Kriegen und der Auflösung großer Staatsimperien zu sozialen Umbrüchen und als Folge davon zu massenhaften Fluchtbewegungen kam, bedurfte das ‚Selbstbestimmungsrecht der Völker‘ – spätestens nach dem Ersten Weltkrieg (1914–1918) – einer gesetzlichen Legitimation. Diese wurde im Vierzehn-Punkte-Programm des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson (1918) ausformuliert. Demnach sollte jedes Volk seine politische Ordnung und die Art seiner Entwicklung selbst bestimmen können. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde als notwendige Grundlage einer stabilen Welt- und Friedensordnung betrachtet. Ferner sollte ein „allgemeiner Verband der Nationen [der Völkerbund] ... mit besonderen Verträgen zum Zweck gegenseitiger Bürgschaften für die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzbarkeit der kleinen wie der großen Staaten“ sorgen (Wilson, zitiert nach Heisterkamp, 2002, S. 225–227). Zwar wurde das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht in die Satzung des Völkerbundes aufgenommen; der Minderheitenschutz wurde jedoch in den so genannten ‚Pariser Vorortverträgen‘² vereinbart und der Völkerbund fungierte in der Zwischenkriegszeit de facto als die wichtigste internationale Organisation zum Schutz der Minderheitenrechte (vgl. Hansen & Wenning, 2003, S. 183; Brockhaus Enzyklopädie, 1999, S. 379 f.).

Nach 1918 wurden von den meisten neu entstandenen oder neu formierten Staaten Europas³ Friedens- bzw. Staatsverträge mit Minderheitenschutzbestimmungen oder internationale Minderheitenschutzserklärungen unterzeichnet. Diese Verträge bzw. Schutzserklärungen betrafen zum einen die politischen und persönlichen Freiheitsrechte der Mitglieder von Minderheiten (Schutz von Leben und Freiheit aller Einwohner eines Staates unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Sprache oder Religion; juristische Gleichstellung aller Einwohner). Zum anderen betrafen sie die Unterstützung der Minderheiten durch den Staat. So wurde den Minderheiten unter anderem das Recht zugesichert, auf eigene Kosten eigene Schulen, Wohlfahrtsverbände, religiöse und soziale Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Darüber hinaus sollten in Ortschaften, in denen eine Minderheit 20–25 % der Bevölkerung ausmachte, *staatliche* Minderheitenschulen errichtet werden (Scheuermann, 2000, S. 28).

Mit der Gründung des Völkerbundes und der Unterzeichnung von Minderheitenschutzverträgen oder -erklärungen wurde der politische Umgang mit den Minderheiten auf internationaler Ebene geregelt. Erstmals wurden nun von den Unterzeichnerstaaten Minderheitenrechte explizit anerkannt und ihre Einhaltung im eigenen Land zugesichert. Die ethnischen Gruppen konnten nun als international anerkannte Rechtssubjekte agieren, und der Minderheitenschutz wurde zur kollektiven Aufgabe der Völkergemeinschaft. Somit stellte sich nach 1918 in Europa eine für die ethnischen Minderheiten vergleichsweise günstige völkerrechtliche Situation ein. Wie sich diese internationalen Regelungen zum Minderheitenschutz auf die bildungspolitischen Maß-

nahmen und Regelungen für ethnische Minderheiten in den untersuchten europäischen Staaten auswirkten, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

3. Schulpolitik für ethnische Minderheiten im Europa der 1920er–1930er Jahre

3.1 Schulpolitik für ethnische Minderheiten in Deutschland (1918–1933)

Im Unterschied zu den neu entstandenen Staaten Europas (Polen, der Tschechoslowakei u.a.) wurde Deutschland von den alliierten und assoziierten Hauptmächten nicht zur Unterzeichnung von Minderheitenschutzserklärungen verpflichtet. Dennoch verpflichtete sich der deutsche Staat *freiwillig* zum Minderheitenschutz – nicht zuletzt in der Hoffnung, damit eine bessere Behandlung der deutschen Minderheiten in den abgetrennten Reichsgebieten zu erreichen. Der Minderheitenschutz wurde in die Weimarer Reichsverfassung (1919, Artikel 113) aufgenommen und manifestierte sich auch in einer ganzen Reihe von bildungspolitischen Erlassen und Verordnungen der Weimarer Republik.

Für den bildungspolitischen Umgang des deutschen Staates mit den ethnischen Minderheiten gab es in der Zeit der Weimarer Republik zwei gesetzliche Richtlinien (Krüger-Potratz et al., 1998). Zum einen waren dies die Richtlinien für Kinder mit *deutscher* Staatsangehörigkeit, die „aber aufgrund ihres sprachlichen und kulturellen Hintergrunds (Volkstums) als nicht-deutsch galten bzw. gelten wollten“ (ebd., S. 2). Damit waren die *Kinder der innerdeutschen Minderheiten* gemeint, also Kinder polnischer, wendischer, mährischer, böhmischer, dänischer oder litauischer Herkunft.⁴ In der Weimarer Republik wurden sie als Kinder der „fremdsprachigen Volksteile“ bezeichnet (Verfassung des Deutschen Reichs 1919, zitiert nach Kraus, 1927, S. 260–264). Wie alle Kinder von deutschen Staatsangehörigen waren sie schulpflichtig.

Zum anderen gab es schulpolitische Regelungen für *Kinder mit fremdem Pass*. Diese Kinder waren *Reichsausländer* und „für ihre Schulkarriere war der Herkunftsstaat zuständig. In der deutschen Schule waren sie Gäste, die – sofern es ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen gab – den inländischen Schülern und Schülerinnen formal gleichgestellt waren“ (Krüger-Potratz et al., 1998, S. 2; vgl. auch Krüger-Potratz, 1997, S. 664; Vorbrodt & Herrmann, 1930, S. 186 u. 568; ZBl, 1927, S. 64). Zu diesen Kindern zählten die Kinder von Polen, Russen, Franzosen, Italienern, Niederländern und anderen nichtinnerdeutschen Minderheiten.⁵

Auskunft darüber, wie die Schulbildung der Kinder der in- und ausländischen Minderheiten geregelt war, geben die einschlägigen Gesetze der damaligen Zeit: die Reichsverfassung (1919), die Verfassung des Freistaates Preußen (1920), der auf alle „angestammten Gebiete“ erweiterte Erlass vom 31. Dezember 1918 über den Gebrauch der Minderheitssprache im Unterricht, das Deutsch-Polnische Abkommen über Oberschlesien (1922), die Ordnungen zur Regelung des Schulwesens für die dänische bzw.

polnische Minderheit (1928), der Erlass über die ‚Schulpflicht der Kinder von Reichsausländern in Preußen‘ (1924), der Erlass über das ‚Schulgeld für Ausländerkinder‘ (1924) und andere rechtliche Bestimmungen. Ein spezielles *Reichsminderheitenschulgesetz* – d.h. ein Gesetz, das die Bildungsfragen für die *inländischen* nationalen Minderheiten innerhalb des *gesamten* Reiches regelte – gab es in der Weimarer Republik dagegen nicht. Ein solches Gesetz war zwar geplant, und entsprechende Gesetzesentwürfe wurden Mitte der 1920er Jahre diskutiert; verabschiedet wurde es aber nie (vgl. Knabe, 2000, S. 241–245).

Mit Ausnahme von Oberschlesien⁶ verpflichtete sich der deutsche Staat *freiwillig* – „wenn nach Bewältigung der größten Not in der ‚eigenen‘ Schule Zeit, Kraft und Mittel vorhanden seien“ (Krüger-Potratz et al., 1998, S. 160), für die Schulbildung der inländischen ethnischen Minderheiten zu sorgen (Artikel 113 der Reichsverfassung und Artikel 73 der Preußischen Verfassung). Das Minderheitenschulwesen (vor allem dasjenige in Preußen) wurde zwar als nachrangig bzw. nur als Sonderfall innerhalb des deutschen Mehrheitsschulwesens betrachtet (vgl. Knabe, 2000, S. 202–205, 1994, S. 103);⁷ der deutsche Staat betrachtete die Regelung des Minderheitenschulwesens jedoch durchaus als seine Aufgabe. Dies bedeutete unter anderem, dass sich der deutsche Staat – sofern die Situation des eigenen, ‚deutschen‘ Schulwesens dies ermöglichte – um die Finanzierung der Minderheitenschulen, die Einwerbung von Lehrkräften und die Schulaufsicht kümmern wollte (vgl. Krüger-Potratz et al., 1998, S. 152–154; Knabe, 2000, S. 56). Der deutsche Staat fühlte sich also moralisch verpflichtet und/oder durch innen- und außenpolitischen Druck gezwungen, für die Schulbildung der ‚fremdsprachigen Volksteile‘ zu sorgen.

Ganz anders sah es mit der Schulbildung von *ausländischen Kindern* aus. Diese nicht reichsangehörigen Kinder waren in der Weimarer Republik nicht schulpflichtig (siehe u.a. ZBl, 1927, S. 64). Begründet wurde dies zum einen mit dem im Artikel 148 der Reichsverfassung verankerten Auftrag des deutschen Staates, die Schüler „im Geiste des deutschen Volkstums“ zu erziehen (Verfassung des Deutschen Reichs 1919, zitiert nach Kraus, 1927, S. 260); zum anderen mit den finanziellen Belastungen und pädagogischen Problemen, die die Ausdehnung der allgemeinen Schulpflicht auf die reichsausländischen Kinder mit sich bringen würde. Diese finanziellen Belastungen und pädagogischen Aufgaben wollte Deutschland nicht übernehmen, da „kein Staat ein Interesse daran haben [könne], Ausländer zu verpflichten, ihr Wissen im Inland zu vervollkommen“ (ZBl, 1924, S. 323).

Reichsausländer und Staatenlose hatten also keinen Anspruch auf Minderheitenschutz und konnten deshalb bildungspolitisch zwischen zwei Optionen wählen: Sie konnten entweder auf eigene Kosten private Schulen gründen unter der Bedingung, dass sie eine „vorherige Genehmigung des Unterrichtsministeriums“ dazu eingeholt hatten und die Lehrtätigkeit nicht zu politischen Zwecken missbrauchten (vgl. Vorbrodt & Herrmann, 1930, S. 30). Oder sie konnten (mussten aber nicht) ihre Kin-

der zu denselben Bedingungen wie deutsche Familien auf eine deutsche Schule schicken. Im letzteren Fall mussten sich die ausländischen Kinder den deutschen Schulbedingungen anpassen. Ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen bestand nicht (vgl. Krüger-Potratz, 1997, S. 666).

3.2 Schulpolitik für ethnische Minderheiten in der Tschechoslowakei (1918–1938)

Die nach der Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie am 28. Oktober 1918 gegründete Tschechoslowakische Republik (ČSR) umfasste vier Landesteile (Böhmen, Mähren-Schlesien, die Slowakei und Karpathenrussland) mit insgesamt 13,6 Millionen Einwohnern. Etwa 70 % davon waren Tschechen und Slowaken; die restlichen etwa 30 % umfassten verschiedene ethnische Minderheiten, vor allem Deutsche (24,7 %), Ungarn (5,1 %), Ukrainer (0,8 %) und Polen (0,8 %) (vgl. Teichova, 1988, S. 12 u. 14; Hoensch, 1992, S. 37; Husa, 1963, S. 245; Bianchi, 1969, S. 20 u. 47). Unter anderem aufgrund dieses hohen Anteils an ethnischen Minderheiten war der Minderheitenschutz ein wichtiges Thema der Innen- und Außenpolitik der damaligen ČSR.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Beschulung der ethnischen Minderheiten in der Tschechoslowakei nach 1918 waren denen in Deutschland ähnlich, wiesen aber auch einige Besonderheiten auf. Anders als in Deutschland gab es – laut der Sammlung tschechoslowakischer Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1918 bis 1939 – für den bildungspolitischen Umgang mit den ethnischen Minderheiten in der Zwischenkriegszeit nur eine gesetzliche Richtlinie. Diese betraf die bildungspolitischen und pädagogischen Maßnahmen für *Kinder von inländischen Minderheiten*, wozu in der Tschechoslowakei entsprechend den dominierenden Minderheitengruppen vor allem Kinder deutscher, ungarischer, ukrainischer und polnischer Herkunft zählten. Wie alle Kinder der tschechoslowakischen Staatsbürger waren diese Kinder schulpflichtig.⁸ Dagegen fehlen in den tschechoslowakischen Staats- und Schulgesetzen jener Zeit, im Unterschied zu Deutschland, *allgemeingültige* Regelungen für *Kinder mit fremdem Pass*. In der Schulpraxis sah der Umgang mit den Ausländerkindern jedoch ebenso aus wie in Deutschland: Wie dort waren die ausländischen Kinder in der Tschechoslowakei zum Besuch einer Schule *nicht verpflichtet*; sie konnten jedoch auf Wunsch eine tschechoslowakische Schule besuchen und waren dann den inländischen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.⁹ Von dieser Möglichkeit machten viele Ausländer Gebrauch. Mitte der 1920er Jahre betrug der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler an den tschechoslowakischen Volksschulen 0,7 % (9.579) und an den tschechoslowakischen höheren Schulen und vorschulischen Einrichtungen jeweils 1 % (3.228 Schüler in den höheren Schulen; 1.010 Kinder in den Vorschuleinrichtungen) (Chronika, 1926, S. 604 f.).

Auskunft darüber, wie die Schulbildung der inländischen Minderheiten in der Ersten Tschechoslowakischen Republik geregelt wurde, geben die einschlägigen Ge-

setze und die Staatsverträge der damaligen Zeit: der Staatsvertrag von Saint-Germain (10. September 1919), die Verfassung der Čechoslovakischen Republik (29. Februar 1920); das so genannte ‚Sprachengesetz‘ der ČSR (29. Februar 1920); das Gesetz über die Volksschulen und privaten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (3. April 1919, ergänzt und geändert am 9. April 1920); das so genannte ‚kleine Schulgesetz‘ über die Volks- und Bürgerschulen (13. Juli 1922) sowie das Gesetz über die Staatssprache und die Sprachen der nationalen Minderheiten an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (8. Juni 1923).¹⁰ Diese Staats- und Schulgesetze, welche die Richtlinien für die Gestaltung der Schule im demokratischen Staat ČSR enthalten, reflektieren den Versuch, zwei gegenläufige politische Ziele der jungen ČSR miteinander in Einklang zu bringen: nämlich einerseits die Stärkung der neuen nationalen, also tschechoslowakischen Identität und andererseits den Schutz der Minderheiten.

Was das *Schulsystem* der ČSR betrifft, so übernahm der tschechoslowakische Staat die Verantwortung für das öffentliche Schulwesen und die oberste Leitung und Aufsicht über sämtliche, also auch die privaten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.¹¹ Er führte eine achtjährige (in der Slowakei eine sechsjährige) Schulpflicht ein (Gesetz vom 13. Juli 1922, § 11 (1, 2), zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1162 f.) und erklärte unter anderem folgende Fächer zu Pflichtfächern: die Unterrichtssprache der Schule (Tschechisch, Slowakisch oder die Sprache der jeweiligen ethnischen Minderheit), die Fächer ‚Bürgerkunde und Bürgerliche Erziehung‘ an den öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen¹² und die Fächer „Geographie und Geschichte mit besonderer [Berücksichtigung von] Heimat und ... Vaterland“ an den öffentlichen und privaten Volksschulen.¹³ Den von ihm kontrollierten Privatschulen verlieh der tschechoslowakische Staat das so genannte ‚Öffentlichkeitsrecht‘, was bedeutete, dass diese Schulen „Zeugnisse mit der gleichen Wirksamkeit wie die öffentlichen Volksschulen ausstellen“ durften.¹⁴ Den privaten Volks- und Bürgerschulen konnte zudem finanzielle Unterstützung durch den Staat gewährt werden, sofern „gewichtige Gründe“ dafür sprachen (Gesetz vom 3. April 1919, § 13, zitiert nach Bordihn, 1921, S. 47).

Was den *Minderheitenschutz* betrifft, so erklärte der Staat die ‚tschechoslowakische Sprache‘ (gemeint war damit die Tschechische und die Slowakische Sprache) zur Staatssprache (Sprachengesetz vom 29. Februar 1920, § 1, zitiert nach Bordihn 1921, S. 41); verpflichtete sich aber, die Gleichberechtigung und den Schutz aller seiner Bürger unabhängig von ihrer ethnischen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit zu garantieren.¹⁵ Konkret verpflichtete sich die ČSR unter anderem, in Gemeinden mit mindestens 40 Kindern, deren Muttersprache nicht die ‚tschechoslowakische‘ war, eine öffentliche Volksschule für diese Kinder zu errichten und in Gemeinden mit mindestens 400 Minderheitenkindern eine öffentliche Bürgerschule.¹⁶ Sofern ‚gewichtige Gründe‘ vorlagen, konnten diese Volks- und Bürgerschulen auch schon bei einer geringeren Schülerzahl eröffnet werden (Gesetz vom 3. April 1919, § 5, zitiert nach Bordihn 1921, S. 45). Die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Minderheiten-

schulen sollte das Land bzw. der Staat tragen (ebd., § 6 u. 7, S. 45 f.). Die Unterrichtssprache an den Volks- und Bürgerschulen der Minderheiten „muß[te] die gleiche sein wie die Muttersprache der betreffenden Kinder“ (ebd., § 1, S. 44; Sprachengesetz vom 19. Februar 1920, zitiert nach Bordihn, 1921, § 5, S. 43). Das Erlernen der ‚tschechoslowakischen‘ Sprache konnte vom Ministerium für Schulwesen und Volksbildung jedoch auch an den Minderheitenschulen zur Pflicht erklärt werden.¹⁷ Ferner war den Schülern „an Bürgerschulen mit einer anderen als der čechoslowakischen Unterrichtssprache ... [die] Gelegenheit zum Erlernen der čechoslowakischen Sprache zu bieten“ (Gesetz vom 13. Juli 1922, § 2, zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1160). An den Mittelschulen (d.h. höheren Schulen) und Lehrerbildungsanstalten war die Staatssprache „ohne Unterschied der Unterrichtssprache ... Pflichtgegenstand“ (Gesetz vom 8. Juni 1923, § 1, zitiert nach SGuVČS, 1923, S. 635). Die ethnischen Minderheiten hatten außerdem das Recht, auf eigene Kosten eigene Schulen zu gründen (Verfassung der Čechoslovakischen Republik 1920, § 130, zitiert nach SGuVČS, 1920, S. 313). Auch dann hatten sie jedoch Anspruch auf staatliche Hilfe bzw. auf Zuschüsse aus öffentlichen Fonds (ebd. 1920, § 132, zitiert nach SGuVČS, 1920, S. 314).

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Aufbau und Unterhalt des Minderheitenschulwesens in der Tschechoslowakei als Aufgabe des Staates definiert wurde. Dies bedeutete unter anderem, dass die Tschechoslowakei sich gesetzlich dazu verpflichtete, sich um die Finanzierung der Minderheitenschulen, die Einwerbung von Lehrkräften, die Organisation der Schulaufsicht und andere Maßnahmen zu kümmern. Die Verwaltung des Minderheitenschulwesens war dabei in die des ‚Mehrheitsschulwesens‘ integriert. Damit gab es in der Tschechoslowakei im Vergleich zu Deutschland (Abschnitt 3.1) und zu Polen (Abschnitt 3.3) ein äußerst großzügig gefasstes Schulrecht für die inländischen Minderheiten. Anders als in Deutschland (mit Ausnahme von Sachsen) waren die gesetzlichen Regelungen für die Minderheitenschulen in der ČSR nicht in einem separaten Minderheitenschulgesetz ‚untergebracht‘, sondern in den regulären Schulgesetzen für öffentliche und private Volks-, Bürger- und Mittelschulen verankert. Dadurch wurde zumindest formal, d.h. auf gesetzlicher Ebene, die gleichberechtigte Stellung des Minderheitenschulwesens im Rahmen des Mehrheitsschulsystems akzeptiert. Auch erklärte sich die ČSR bereit, Minderheitenschulen bereits ab einer relativ geringen Anzahl von Kindern einer Minderheit in einer Gemeinde zu gründen. Von den drei im vorliegenden Beitrag analysierten Ländern – Deutschland, die Tschechoslowakei und Polen – hatte die Tschechoslowakei damit die liberalsten und großzügigsten Gesetze für das Minderheitenschulwesen. Erwähnenswert ist auch, dass der tschechoslowakische Staat sich die genannten Verpflichtungen sehr frühzeitig auferlegte, nämlich bereits im Jahre 1919. Damit setzte die ČSR die liberale rechtspolitische Tradition der Österreichisch-Ungarischen Monarchie im Umgang mit den ethnischen und religiösen Minderheiten fort.¹⁸

Im Gegensatz zu den ausführlichen gesetzlichen Regelungen für das Minderheitenschulwesen wird in den tschechoslowakischen Gesetzen auf die Frage der Schulbildung von *Ausländerkindern* nur an einer einzigen Stelle eingegangen, nämlich in der Bestimmung, dass „bei der Ermittlung der Schülerzahl ... für die Errichtung oder Teilung von Klassen [an den öffentlichen tschechoslowakischen Schulen] nur auf die schulpflichtigen Kinder čechoslovakischer Staatsbürger, ... Rücksicht genommen [wird]“ (Gesetz vom 13. Juli 1922, § 5, Artikel 5, § 6, Artikel 4, zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1161). Diese Bestimmung legt nahe, dass der tschechoslowakische Staat den Kindern mit fremdem Pass den Besuch der öffentlichen Schulen gestattete, jedoch keine Verpflichtungen ihnen gegenüber (z.B. Bereitstellung eines Schulplatzes) eingehen wollte. Auch in den zu dieser Zeit abgeschlossenen bilateralen Staatsverträgen (z.B. dem Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich 1920) wurde den Kindern fremder Staatsangehörigkeit der Besuch der öffentlichen Schulen in der tschechoslowakischen Republik „gestattet“. ¹⁹ Die Lektüre der tschechoslowakischen (Schul-)Gesetze ²⁰ legt also den Schluss nahe, dass die ausländischen Kinder in der ČSR nicht der Schulpflicht unterlagen, jedoch die öffentlichen Schulen unter gleichen Bedingungen wie die tschechoslowakischen Kinder besuchen durften.

Ausländer hatten deshalb in Bezug auf die Ausbildung ihrer Kinder, wie in Deutschland, zwei Möglichkeiten: (1) Sie konnten auf eigene Kosten Privatschulen gründen – vorausgesetzt, dass dies im Rahmen der Gesetze geschah und der Staat die Oberaufsicht führte. ²¹ (2) Alternativ konnten die Ausländer ihre Kinder auf eine tschechoslowakische Schule entsenden. Dabei mussten sich die ausländischen Kinder den tschechoslowakischen Schulbedingungen anpassen. Analog zu Deutschland hatten sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Eingliederungshilfen oder Förderkurse in Tschechisch oder Slowakisch und auch Maßnahmen zur Pflege der Muttersprache und der Herkunftskultur der Ausländerkinder waren nicht vorgesehen.

3.3 Schulpolitik für ethnische Minderheiten in Polen (1918–1939)

Wie die Tschechoslowakische Republik der Zwischenkriegszeit (1918–1938) war auch die Zweite Republik Polen (1918–1939) ein Vielvölkerstaat. Nach den offiziellen Ergebnissen der Volkszählung vom 30. September 1921 waren nur 69 % der Bevölkerung Polen; der Rest der Bevölkerung gehörte einer ethnischen Minderheit an: Ukrainer (14 %), Juden (8 %), Weißrussen (4 %), Deutsche (4 %) und andere Minderheiten (vgl. Mohlek, 1994, S. 15; Davies, 2001, S. 108 f.; Zarubežnaja, 1924, S. 230 f.). Darüber hinaus gab es in der Zweiten Republik Polen unter anderem als Hinterlassenschaft der über hundertjährigen russischen Fremdherrschaft nach der Aufteilung Polens unter Russland, Preußen und Österreich sowie der Ostverschiebung der polnischen Staatsgrenze nach dem polnisch-sowjetischen Krieg 1921 eine rund 1 Million zählende autochthone russischsprachige Minderheit, die von der polnischen Regierung

jedoch nicht anerkannt wurde (Zarubežnaja, 1924, S. 230 f. u. 237; Rosjanie, 1933, S. 397; Mchitarjan, 2006b, S. 187 u. 190–193).

In der polnischen Bildungsgeschichte der Zwischenkriegszeit werden – nach den jeweils dominierenden bildungspolitischen Konzepten, die unter anderem auch Fragen der Minderheitenbeschulung betrafen – zwei Phasen unterschieden: die Phase der ‚nationalen Erziehung‘ (1918–1926) und die Phase der ‚staatlichen Erziehung‘ (1926–1939).

Nach Szymański (2002, S. 38) entstand das Konzept der ‚nationalen Erziehung‘ (wychowania narodowego) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als „Reaktion auf die Russifizierung und die Germanisierung des polnischen Volkes durch die [russischen bzw. deutschen] Besatzer“. Die populärste Version dieses Konzepts, zu dessen Anhängern auch der Minister für Religiöse Bekenntnisse und Öffentlichen Unterricht 1925/1926, Stanisław Grabski (1871–1949), gehörte, beschrieb die Grundausrichtung und die Ziele der ‚nationalen Erziehung‘ wie folgt: „Die Nation [ist] am wichtigsten, der liberal-demokratische Staat [ist] dagegen nur die Lebensform der Nation ... Der Staat [muß] einen national-polnischen Charakter haben, und die nationalen Minderheiten (außer den Juden) [sind] auf dem Wege der Bildung und Erziehung ... schrittweise zu assimilieren“ (ebd., S. 39).

Im Jahre 1926 wurde das bildungspolitische Konzept der ‚nationalen Erziehung‘ vom Konzept der ‚staatlichen Erziehung‘ (wychowania państwowego) abgelöst. Im Gegensatz zur ‚nationalen Erziehung‘ stellte die ‚staatliche Erziehung‘ die Idee des Staates über die der Nation und vollzog damit eine Abwendung von der Vorstellung eines homogenen Nationalstaates und die Hinwendung zur „Idee eines Staates, der sich aus allen in der II. Republik Polen lebenden Nationen zusammensetzt“ (ebd., S. 40). In der Praxis, vor allem in der Schulpraxis, fand der angekündigte Politikwechsel jedoch nicht statt (ebd., S. 40 u. 42). Vielmehr wurde in der Praxis das frühere Konzept der ‚nationalen Erziehung‘ fortgesetzt, so dass die polnische Schule, wie Szymański schreibt, „während der gesamten Dauer der II. Republik Polen eine ‚nationale‘, wenn nicht [gar] eine nationalistische [Schule], war“ (ebd., S. 43).

Szymańskis Analyse wird auch durch die Analyse der polnischen (Schul-)Gesetze und Verordnungen aus der Zwischenkriegszeit gestützt, die den Umgang mit den Bildungsinitiativen der ethnischen Minderheiten regelten: die Verfassung der Republik Polen (1921) und das Gesetz über die Amtssprache der Gerichte, welches auch Bestimmungen über die Schulen der innerpolnischen Minderheiten enthält (1924). Richtlinien für den Umgang mit den ethnischen Minderheiten und ihren Bildungsinitiativen enthalten zudem auch die polnischen Staats- und Friedensverträge dieser Zeit, wie der Staatsvertrag Polens von Versailles (1919) und der Friedensvertrag zwischen Polen, Russland und der Ukraine von Riga (1921). Ähnlich wie in der Tschechoslowakei betrafen diese Gesetze und Verträge ausschließlich die Kinder der *inländischen Minderheiten*, die die polnische Staatsangehörigkeit besaßen, aufgrund ihres sprachlichen und

kulturellen Hintergrunds aber als nichtpolnisch galten. Dazu zählten Kinder ukrainischer, jüdischer, weißrussischer, russischer, deutscher, litauischer und tschechischer Herkunft. Wie alle Kinder mit polnischer Staatsangehörigkeit waren sie schulpflichtig (vgl. Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 118, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 97). Schulrechtliche Bestimmungen für Kinder *mit fremdem Pass* fehlen dagegen in der Sammlung ‚Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung‘ (PGuV) (1920–1939).

Ebenso wie in Deutschland und in der Tschechoslowakei enthalten die Schulgesetze der Zweiten Republik Polen einerseits Richtlinien für die Gestaltung des nationalen Schulwesens und definieren andererseits die Rechte der inländischen Minderheiten in diesem Schulsystem. Der polnische Staat verpflichtete jeden seiner Staatsangehörigen dazu, seine Kinder „zu rechten Bürgern des Vaterlandes zu erziehen und ihnen zumindest die Elementarbildung angedeihen zu lassen“ (ebd., Artikel 94, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 96). Gleichzeitig verpflichtete sich der polnische Staat selbst dazu, „die oberste Leitung und Aufsicht über die öffentliche Erziehung, ... das Schulwesen [und] ... die Erziehung der Jugend im vorschulpflichtigen Alter und der schulentlassenen Jugend“ (Gesetz vom 4. Juni 1920 über die vorläufige Verfassung der Schulbehörden, Artikel 1 und 4, zitiert nach PGuV, 1920, Nr. 7, S. 53) zu übernehmen sowie die „Gründung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen“ (Gesetz vom 17. Februar 1922 betreffend die Gründung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, zitiert nach PGuV, 1922, Nr. 21, S. 154 f.) zu gewährleisten und allen Kindern eine unentgeltliche siebenjährige Schulausbildung zu ermöglichen.²² Besonders begabten Schülern aus ärmeren Familien sicherte der Staat zudem Stipendien zum Besuch der mittleren und höheren Lehranstalten zu (Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 119, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 97).

Was den Minderheitenschutz betrifft, so verpflichtete sich die Zweite Republik Polen zur Gleichberechtigung aller polnischen Staatsbürger unabhängig von ihrer nationalen, religiösen und sprachlichen Zugehörigkeit, ebenso wie zum Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Eigentums.²³ Zum *Minderheitenschulwesen* trug der polnische Staat – trotz der von ihm im Staatsvertrag von Versailles 1919 (Artikel 8 u. 9) eingegangenen Minderheitenschutzverpflichtungen – bis 1924 jedoch nicht bei. Im Staatsvertrag von Versailles hatte sich Polen unter anderem verpflichtet, sich zu bemühen, den Kindern der inländischen Minderheiten den Elementarunterricht in ihrer eigenen Sprache *auf staatliche Kosten* zukommen zu lassen (Artikel 9). Dieses Versprechen wurde jedoch bereits in der Verfassung der Republik Polen von 1921 wieder zurückgenommen: In die Verfassung wurde nämlich nur der Artikel 8 des Staatsvertrags von Versailles übernommen. Damit wurde den inländischen Minderheiten nur noch die Option eingeräumt, Minderheitenschulen *auf eigene Kosten* zu gründen. Wörtlich heißt es in der polnischen Verfassung (1921, Artikel 110): „Die polnischen Bürger, die zu nationalen, konfessionellen oder sprachlichen Minderheit

gehören, ... [haben das] Recht zur Gründung, Beaufsichtigung und Verwaltung von ... Schulen und anderen Erziehungsanstalten *auf ihre eigenen Kosten* [Hervorhebung v. Verf.]“ (Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 110, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 97).²⁴

Die inländischen Minderheiten konnten ihre Schulen also nur *als Privatschulen* betreiben. Voraussetzung für die Gründung einer Privatschule war, dass diese „bezüglich der Befähigung der Lehrpersonen, der Sicherheit der ihr anvertrauten Kinder und ihrem loyalen Verhalten zum Staate den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen genügt“ (Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 117, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 97). Kurz, die Einrichtung von Schulen für Minderheiten wurde zur Aufgabe der Minderheiten selbst erklärt. In Städten und Bezirken mit einem hohen Anteil von nicht polnisch sprechenden Bürgern hatten die Minderheiten jedoch das Recht, für ihre privaten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen finanzielle Zuschüsse aus staatlichen bzw. kommunalen Fonds zu beantragen (Staatsvertrag Polens von Versailles 1919, Artikel 9, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 7, S. 53; vgl. Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 109, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 97).

Im Jahre 1924 ging die polnische Regierung – unter dem Druck der internationalen Öffentlichkeit – aber doch eine innerstaatlich fixierte bildungspolitische Verpflichtung gegenüber *einigen* der staatlich anerkannten Minderheiten (nämlich der ukrainischen, weißrussischen und litauischen Minderheit) ein: In einem am 31. Juli 1924 verabschiedeten Gesetz versprach der polnische Staat, in denjenigen *staatlichen Volksschulen*, die sich (a) in Gebieten mit über 25 % Minderheitenanteil befanden, *und* (b) wo die Eltern von mindestens 40 Kindern dies forderten, einen Unterricht in der Muttersprache der Kinder einzurichten.²⁵ Gleichzeitig wurde jedoch festgelegt, dass die bislang einsprachigen nationalen Minderheitenschulen in zweisprachige Schulen (mit der Zweitsprache Polnisch) umgewandelt werden mussten, falls die Eltern von mindestens 20 Kindern den Unterricht in Polnisch wünschten (Ustawa z dnia, Artikel 3, S. 1213). Zudem wurde verordnet, in den östlichen Gebieten des Landes (in den Wojewodschaften Lwów, Stanisławów, Tarnopol, Wolhynien, Polesien, Nowogródek und Wilno sowie in den Kreisen Grodno und Wołkowysk der Wojewodschaft Białystok), wo slawische Minderheiten teilweise die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, „im Sinne des Grundsatzes der Versöhnung und Einigung zum einträchtigen Zusammenleben der Bevölkerung“ als „grundsätzlichen Typ der staatlichen Schule“ so genannte „gemeinsame Schulen“ einzurichten, welche „die Kinder polnischer und nicht-polnischer Nationalität zu guten Staatsbürgern bei gegenseitiger Achtung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten [erziehen]“ (Gesetz vom 31. Juli 1924, enthaltend einige Bestimmungen über die Schulorganisation, Artikel 2, zitiert nach PGuV, 1924, Nr. 20, S. 171) sollten. Zu diesem Zweck sollte in Bezirken mit polnischen und nichtpolnischen Schulen eine Zusammenlegung der Schulen in eine gemeinsame zweisprachige Schule angestrebt werden (Ustawa z dnia, Artikel 3, S. 1213). Die staatlichen allge-

mein bildenden höheren Schulen im Ostteil des Landes sowie die dort neu gegründeten staatlichen Lehrerseminare sollten ebenfalls zweisprachig sein.²⁶

Das Minderheitenschulwesen in der Zweiten Republik Polen bestand also abgesehen von den ab 1924 eingerichteten Minderheiten-Volksschulen zu einem großen Teil aus Privatschulen, die von den Minderheiten auf eigene Kosten betrieben wurden. Der polnische Staat behielt jedoch die Aufsicht über „sämtliche Schulen [des Landes]“ (Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 117, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 97) und somit auch über die privaten Minderheitenschulen: Der polnische Staat schrieb nicht nur den staatlichen, sondern auch den privaten Minderheitenschulen den Unterricht in der polnischen Sprache, Literatur, Geschichte und Geographie sowie die ‚Lehre über das zeitgenössische Polen‘ als Pflichtfächer vor, mit der Begründung, damit den Zugang der Schüler zu den weiterführenden Schulen mit polnischer Unterrichtssprache bzw. ihren Wechsel in zweisprachige Schulen sicherzustellen.²⁷

In Bezug auf die *Privatschulgründungen durch Ausländer* gab es in der Zweiten Republik Polen bis 1932 keine gesetzlichen Regelungen. Jedoch garantierte die Polnische Verfassung (1921, Artikel 95) den Ausländern „unter der Bedingung der Gegenseitigkeit“ gleiche Rechte und Pflichten wie den Bürgern des polnischen Staates, sofern die Gesetze nicht „ausdrücklich das polnische Bürgerrecht erforder[ten]“ (Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 95, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 96). Auch verschiedene andere historische Quellen (z.B. Arbeitsberichte der Schulen) belegen, dass die Gründung von Privatschulen durch Ausländer bis 1932 durchaus möglich war. Ab diesem Zeitpunkt war sie dagegen nur mehr in Ausnahmefällen gestattet.²⁸ Auch überprüfte das Ministerium ab diesem Zeitpunkt, ob „der Unterricht oder die Erziehung der Jugend in einem [dem] Staat gegenüber loyalen Geiste [stattfindet]“, und ob „die Schule ... den in erzieherischer Hinsicht schädlichen Einflüssen auf die Jugend entgegenwirkt“.²⁹ Da die Verfassung der Polnischen Republik (1921, Artikel 118) die Schulpflicht nur für die Kinder polnischer Staatsbürger vorsah, und da es in Bezug auf den Schulbesuch von ausländischen Kindern in der Zweiten Republik Polen offenbar keine allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen gab (Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 118, zitiert nach PGuV, 1921, Nr. 14/15, S. 97), kann man davon ausgehen, dass die ausländischen Kinder in Polen – ebenso wie in Deutschland und der ČSR – nicht schulpflichtig waren. Dennoch haben ausländische Kinder öffentliche polnische Schulen besucht. Dabei mussten sie sich – ebenfalls wie in Deutschland und der ČSR – den Schulbedingungen des Aufnahmelandes anpassen. Eingliederungshilfen wie z.B. einen Förderunterricht in Polnisch gab es ebenso wenig wie Maßnahmen zur Pflege der Muttersprache und der Herkunftskultur.

4. Vergleich der formellen und der realen Schulpolitik für ethnische Minderheiten in Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen (1918–1939)

Die vorangegangene Analyse der bildungspolitischen Regelungen in Deutschland (1918–1933), der Tschechoslowakei (1918–1938) und Polen (1918–1939), ebenso aber auch die vorliegenden Berichte über bzw. Studien zur Schulsituation einzelner (alteingesessener wie zugewanderter) ethnischer Minderheiten in diesen Ländern in der Zwischenkriegszeit (z.B. Versteyl, 1927; Knabe, 2000; Hansen & Wenning, 2003; Mchitarjan, 2006b) lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

(1) *Formelle*, d.h. gesetzlich verankerte bildungspolitische Regelungen und Maßnahmen gab es in allen drei Ländern nur für die inländischen ethnischen Minderheiten, nicht dagegen für zugewanderte Minderheiten, die meistens den Rechtsstatus von Ausländern oder von Staatenlosen hatten. Dabei definierten Deutschland und die Tschechoslowakei den Auf- oder Ausbau und Erhalt des Minderheitenschulwesens im eigenen Land als Aufgabe des Staates; entweder aufgrund von eingegangenen Minderheitenschutzverpflichtungen (ČSR) oder auf freiwilliger Basis (Deutschland). Polen dagegen war – entgegen seinen international abgegebenen Verpflichtungen – zunächst nur dazu bereit, den einheimischen ethnischen Minderheiten die Gründung von Schulen auf eigene Kosten zu gestatten. Erst 1924 ging auch der polnische Staat auf internationalen Druck eine bildungspolitische Verpflichtung gegenüber den Minderheiten ein: Er sicherte *einigen* der staatlich anerkannten inländischen Minderheiten zu, unter bestimmten Bedingungen deren *Volksschulen* zu finanzieren.

(2) Abgesehen davon war der *gesetzlich verankerte* bildungspolitische Umgang mit den sprachlich-kulturellen und ethnischen Minderheiten in Deutschland (mit Ausnahme Sachsens) und Polen ähnlich insofern, als beide Länder den Schulunterricht für Minderheiten als (nichtdeutsche bzw. nichtpolnische) kulturelle Ausnahme von der Regel des einsprachigen deutsch-nationalen bzw. polnisch-nationalen Bildungssystems behandelten. Dagegen wurde die Minderheitenbeschulung in der Tschechoslowakei nicht in einem separaten Minderheitenschulgesetz geregelt, sondern im Rahmen der regulären schulrechtlichen Bestimmungen für öffentliche und private Volks-, Bürger- und Mittelschulen. Dadurch wurde zumindest auf der formellen Ebene die gleichberechtigte Stellung des Minderheitenschulwesens im Rahmen des tschechoslowakischen Mehrheitsschulsystems hervorgehoben.

(3) Für die zugewanderten ausländischen Kinder und Jugendlichen waren in allen drei Ländern keine Bildungsmaßnahmen vorgesehen. Dennoch gab es zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei einerseits und Polen andererseits auch in diesem Punkt einen Unterschied. Denn während es Ausländern in Deutschland und der Tschechoslowakei während der gesamten Zeit der demokratischen Entwicklung dieser Staaten (1918–1933 bzw. 1918–1938) erlaubt war, auf eigene Kosten Privatschulen zu unterhalten, war ihnen dies in Polen ab 1932 nicht mehr gestattet. Somit waren die

gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schulbildung sowohl im Fall der inländischen als auch der zugewanderten Minderheiten in Polen restriktiver als in Deutschland und in der Tschechoslowakei.

(4) Der *gesetzlich verankerte* Minderheitenschutz in den drei untersuchten Staaten muss relativiert werden angesichts der *real betriebenen* Schulpolitik dieser Staaten. Der reale bildungspolitische Umgang der drei Staaten mit den alteingesessenen und zugewanderten Minderheiten wich nämlich von den gesetzlichen Bestimmungen mehr oder weniger stark ab, und zwar zum Teil in unterschiedliche Richtungen: Trotz weitgehend gleicher internationaler und innerstaatlicher Verpflichtungen und trotz vergleichbarer (parlamentarisch-demokratischer) Regierungssysteme in diesen drei Ländern, konnte dieselbe Minderheitengruppe – z.B. Russen – bildungspolitisch privilegiert oder diskriminiert werden (Mchitarjan, 2006a, b). Ebenso war die Schulpolitik desselben Staates gegenüber *verschiedenen* Minderheiten teilweise unterschiedlich. So wurden in der Tschechoslowakei (in Böhmen und Mähren) zu Beginn der 1920er Jahre entgegen den von der ČSR eingegangenen bildungspolitischen Verpflichtungen gegenüber den inländischen Minderheiten Hunderte Schulen der *alteingesessenen deutschen Minderheit* geschlossen (vgl. Verstejl 1927, S. 66). Dagegen wurden zur selben Zeit die Bildungsinitiativen der nach 1917 aus Sowjetrussland geflohenen, meist staatenlosen russischen Emigranten³⁰ von der ČSR im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck gegründeten staatlichen Hilfsaktion (Ruská Pomocná Akce) großzügig unterstützt (vgl. Mchitarjan, 2006a, b).

Die Zweite Republik Polen betrieb in der Praxis zwar gegenüber *allen* ethnischen Minderheiten eine restriktive Bildungspolitik (vgl. Szymański, 2002, S. 37); im besonderem Maße betroffen waren davon aber die inländische russische Minderheit und die nach 1917 zugewanderten russischen Emigranten: Indem sie sich weigerte, die Anwesenheit von etwa einer Million russischer Einwohner auf dem polnischen Territorium anzuerkennen, entzog sich die polnische Regierung den 1919 und 1921 zugesagten Minderheitenschutzverpflichtungen (Staatsvertrag Polens von Versailles 1919; Friedensvertrag zwischen Polen, Rußland und der Ukraine von Riga 1921; vgl. Mchitarjan, 2006a, b).

Auch die Weimarer Republik praktizierte gegenüber verschiedenen Minderheiten eine unterschiedliche Bildungspolitik, und zwar sowohl im Gesetz als auch in der Praxis. So erhielt die polnische Minderheit Polnischunterricht in öffentlichen Schulen, während dänischsprachige Eltern nur die Möglichkeit hatten, private Volksschule auf eigene Kosten zu gründen (Hansen & Wenning, 2003, S. 73). Auch in Bezug auf die übrigen innerstaatlichen Minderheiten blieben die bildungspolitischen Zugeständnisse in der Praxis auf das Notwendigste beschränkt und waren darauf ausgerichtet, die Zahl der zu berücksichtigenden Minderheitengruppen so klein wie möglich zu halten (vgl. Krüger-Potratz, 2005, S. 76–81).

(5) Insgesamt sprechen die Ergebnisse der neueren Studien (Hansen & Wenning, 2003; Mchitarjan, 2006b) dafür, dass die *reale* Bildungspolitik für ethnische Minderheiten (a) nur am Rande etwas mit den spezifisch ethnischen Merkmalen dieser Gruppen zu tun hat und (b) nur in begrenztem Maße von ihrem Rechtsstatus abhängt. Entscheidend scheinen vielmehr die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Mehrheitsstaates zu sein sowie die auf vergangenen historischen Interaktionen zwischen den beteiligten (Mehr- und Minderheiten-)Gruppen beruhende, positive oder negative emotionale Einstellung zu einer bestimmten Minderheit (vgl. Hansen & Wenning, 2003; Mchitarjan, 2006a, b).

5. Grundlinien der aktuellen Bildungspolitik für ethnische Minderheiten in Deutschland, Tschechien, der Slowakei und Polen

Abschließend soll die Frage erörtert werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form die in der Zwischenkriegszeit herausgebildeten bildungspolitischen Grundmuster des Umgangs mit ethnischen Minderheiten in Deutschland, Tschechien, der Slowakei und Polen auch heute noch tradiert werden.

5.1 Deutschland

Im Gegensatz zur Verfassung der Weimarer Republik (1919, Artikel 113) und zur Verfassung der DDR (1949, Artikel 11; 1968/1974, Artikel 40) ist der rechtliche Schutz der ethnischen Minderheiten im Grundgesetz der ‚alten‘ ebenso wie der ‚neuen‘ Bundesrepublik nicht enthalten. Der Minderheitenschutz wird vielmehr von den einzelnen Bundesländern geregelt (vgl. Jach, 1999, S. 281–284; Hansen & Wenning, 2003; Krüger-Potratz, 2005). So haben drei Bundesländer für die dort ansässigen, offiziell anerkannten Minderheiten einen Minderheitenschutzartikel in ihre Landesverfassungen aufgenommen: Sachsen und Brandenburg für die sorbische Minderheit und Schleswig-Holstein für die dänische Minderheit³¹ (vgl. Jach, 1999; Gogolin, Neumann & Reuter, 2001; Hansen & Wenning, 2003; Krüger-Potratz, 2005).³² Seit der zweiten Hälfte der 1940er Jahre haben die Sorben in Sachsen und Brandenburg und seit 1955 auch die Dänen in Schleswig-Holstein das Recht, Schulen oder Klassen in ihrer jeweiligen Muttersprache einzurichten. Die Schulen der dänischen Minderheit werden dabei jeweils zur Hälfte vom Land Schleswig-Holstein und vom dänischen Staat finanziert. Die Schulen der sorbischen Minderheit genießen seit Ende des Zweiten Weltkrieges einen teilautonomen Status im Rahmen des deutschen Mehrheitsschulsystems (vgl. Hansen & Wenning, 2003, S. 73–76, u. 80–84; Jach, 1999, S. 281 ff.).

Darüber hinaus wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in beiden deutschen Staaten (der ‚alten‘ Bundesrepublik und der DDR) die Schulpflicht auch für die Kinder mit fremdem Pass eingeführt. In der DDR war die Schulpflicht bereits seit dem Schulpflichtgesetz von 1950 nicht länger auf Kinder deutscher Staatsangehörigkeit be-

schränkt (Krüger-Potratz, 2005, S. 60); in der ‚alten‘ Bundesrepublik wurde die Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche ab 1964 eingeführt.³³ Gleichzeitig mit der Schulpflicht wurden verschiedene Fördermaßnahmen für die zugewanderten Kinder und Jugendlichen eingeführt. Diese umfassen – ähnlich wie im Fall der inländischen sprachlichen Minderheiten – vor allem Vorbereitungsklassen, Deutschförderkurse und Förderkurse in der Muttersprache der Kinder (ebd., S. 72 f.).

5.2 Polen

Auch die Gesetze der heutigen Republik Polen³⁴ – die Verfassung der Republik Polen (1997, Artikel 35), das Gesetz über das Bildungswesen (1991, Artikel 13), eine Verordnung des Bildungsministeriums aus dem Jahre 2002³⁵ und das Minderheitengesetz aus dem Jahre 2005 (Artikel 8 u. 17) – garantieren den ethnischen und nationalen Minderheiten des Landes das Recht auf Unterricht in ihrer Muttersprache im Rahmen des öffentlichen Schulsystems. Der muttersprachliche Unterricht für die ethnischen und nationalen Minderheiten kann auf allen Ebenen des Schulwesens vom Kindergarten bis zum Abitur realisiert werden. Je nach Anzahl der Anmeldungen von Kindern mit Minderheitenstatus können drei Typen von Minderheitenschulen organisiert werden: (1) Schulen mit ausschließlichem Unterricht in der Minderheitensprache; (2) zweisprachige Schulen, in denen der Unterricht sowohl in Polnisch als auch in der Minderheitensprache erfolgt; (3) Schulen mit zusätzlichem Unterricht der Minderheitensprache. Letzterer ist für die Kinder der Minderheit obligatorisch (vgl. Pan, 2006, S. 378). Darüber hinaus können schulübergreifende Gruppen von Kindern mit Minderheitenstatus gebildet werden, die einen muttersprachlichen Unterricht erhalten (ebd.).

In den Jahren 2000/2001 gab es in Polen insgesamt 620 Schulen mit ca. 42.000 Schülern, in denen Minderheitensprachen unterrichtet wurden. Die meisten dieser Schulen sind öffentliche Schulen. Eigene private Bildungseinrichtungen hat nur die jüdische Minderheit in Warschau und Breslau eingerichtet (ebd., S. 374).³⁶

Auch die ausländischen Kinder und Jugendlichen unterliegen in der heutigen Republik Polen der Schulpflicht: Im Artikel 70 der polnischen Verfassung von 1997 wird zunächst das „Recht auf Ausbildung“ für „jedermann“ konstatiert und im folgenden Satz wird dann in Bezug auf die „Ausbildung für jedermann“ präzisiert: „Die Ausbildung bis zum 18. Lebensjahr bedeutet Schulpflicht“ (Verfassung der Republik Polen 1997; vgl. auch Gesetz über das Bildungswesen, 1991, Artikel 94a; Ausländerschutzgesetz der Republik Polen, 2003, Artikel 61). Als Eingliederungshilfen und Fördermaßnahmen für Kinder mit fremdem Pass sind vor allem Polnischunterricht sowie Unterricht in der Muttersprache und der Herkunftskultur der ausländischen Kinder vorgesehen (vgl. Gesetz über das Bildungswesen, 1991, Artikel 94a; Länderbericht Polen, 2004, S. 78 f.).³⁷

5.3 Tschechien

Der aktuelle bildungspolitische Umgang der Tschechischen Republik mit ihren ethnischen Minderheiten³⁸ wird durch drei Gesetze geregelt: die im Rang einer Verfassung stehende Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (1991/1992, Artikel 25), das Minderheitengesetz (2001, § 11) und das Schulgesetz (2004, §§ 13 u. 14). Alle diese Rechtsdokumente garantieren den alteingesessenen ethnischen bzw. nationalen Minderheiten das Recht auf Bildung in der jeweiligen Minderheitensprache.³⁹ Das Schulgesetz (2004, §§ 13 u. 14) präzisiert, dass die Bildung in der betreffenden Minderheitensprache in Gemeinden mit mindestens 10 % Minderheitenanteil gewährleistet werden muss. Dazu können für Kinder der ethnischen Minderheiten eigene Kindergärten und Grundschulen ab zwölf Anmeldungen pro Jahrgang sowie eigene Mittelschulen ab 15 Anmeldungen pro Jahrgang eingerichtet werden; eigene Gruppen bzw. Klassen innerhalb eines Kindergartens, einer Grund- oder einer Mittelschule können schon ab acht, zehn bzw. zwölf Anmeldungen eingerichtet werden (Schulgesetz, 2004, S. 10266; Pfeil, 2006, S. 545 f.; Hofmann, 2005, S. 18 ff.). Bei einer geringeren Zahl von Anmeldungen kann der Schuldirektor in Absprache mit dem Schulträger dennoch einen zweisprachigen Unterricht organisieren (Pfeil, 2006, S. 546).⁴⁰

Auch die ausländischen Kinder und Jugendlichen unterliegen in der heutigen Tschechischen Republik der Schulpflicht und haben den gleichen Zugang zur Bildung wie die tschechischen Staatsbürger (Schulgesetz, 2004, § 20, S. 10268 u. § 36, S. 10274; vgl. Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, 1991/1992, Artikel 33). Als Eingliederungshilfen sind in erster Linie kostenlose Tschechischkurse vorgesehen, die die ausländischen Kinder besuchen müssen, bevor sie in den regulären Unterricht einer tschechischen Grundschule integriert werden (vgl. Schulgesetz, 2004, § 20, S. 10268). Auch der Besuch einer weiterführenden Schule setzt gute Tschechischkenntnisse voraus (vgl. Länderbericht Tschechien, 2004, S. 103 f.). An den tschechischen Grundschulen ist außerdem die Organisation eines Unterrichts zur Pflege der Muttersprache und der Herkunftskultur der ausländischen Schüler möglich (vgl. Schulgesetz, 2004, § 20, S. 10268).⁴¹

5.4 Slowakei

Die schulrechtlichen Bestimmungen der 1993 entstandenen Slowakei enthalten einen Widerspruch: Während die Verfassung der Slowakei (1993/2001, Artikel 34, Abs. 2) *allen* nationalen Minderheiten das Recht auf Unterricht in ihrer Muttersprache garantiert, gesteht das slowakische Schulgesetz (1984/1994, Artikel 3, Abs. 1) das Recht auf muttersprachlichen Unterricht nur der tschechischen, ungarischen, deutschen, polnischen und ukrainischen (ruthenischen) Minderheit zu (vgl. Pan, 2006, S. 492, S. 495).⁴² Dadurch werden vor allem Roma-Kinder vom schulrechtlichen Minderheitenschutz ausgeschlossen.⁴³

Das Recht auf muttersprachlichen Unterricht für inländische Minderheiten kann auf dreifache Weise ausübt werden: (1) Es können ganze Schulen mit Unterricht in der Minderheitensprache eingerichtet werden. Slowakisch ist an solchen Schulen Pflichtfach. Dieser Schultyp ist vor allem bei der ungarischen Minderheit beliebt. (2) Es können zweisprachige Schulen organisiert werden, in denen der Unterricht sowohl in Slowakisch als auch in einer Minderheitensprache erfolgt. Von diesem Schultyp macht vor allem die deutsche und ukrainische Minderheit in der Slowakei Gebrauch. (3) An einer slowakischen Schule kann auf Wunsch der Eltern ein zusätzlicher Unterricht der Minderheitensprache angeboten werden (vgl. Pan, 2006, S. 495; Hrabinská, 2003, S. 42 f.).

Auch die ausländischen Kinder im Alter vom 6. bis zum 18. Lebensjahr unterliegen in der Slowakei der Schulpflicht. Da der Schulbesuch Kenntnisse der slowakischen Sprache voraussetzt, wird den ausländischen Kindern der Besuch von Sprachkursen und Vorbereitungsklassen auf Staatskosten angeboten (vgl. Länderbericht Slowakische Republik, 2004, S. 128, 133 f., 138 u. 145).

Vergleicht man die heutigen schulrechtlichen Bestimmungen für in- und ausländische Minderheiten in den untersuchten Ländern mit denen in der Zwischenkriegszeit, so lässt sich festhalten: (1) Die Einführung der Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche in den drei bzw. vier untersuchten Ländern stellt einen Bruch mit der bildungspolitischen Tradition des Ausschlusses dieser Kinder vom öffentlichen Schulunterricht in den 1920er und 1930er Jahren dar. (2) Davon abgesehen ist die Bildungspolitik für die Kinder und Jugendlichen, deren Muttersprache von der Staatssprache abweicht, in allen untersuchten Ländern im Grundmuster sehr ähnlich zur Bildungspolitik dieser Staaten gegenüber den *inländischen* sprachlich-kulturellen und ethnischen Minderheiten der 1920er–1930er Jahre. Das heißt, die Tradition des bildungspolitischen Umgangs mit den inländischen Kindern der sprachlich-kulturellen und ethnischen Minderheiten in den 1920er–1930er Jahren wird heute in allen Ländern fortgesetzt *und* wird nun auch auf die ausländischen Kinder und Jugendliche ausgeweitet. Für diese Kinder sind in den drei (vier) Ländern weitgehend dieselben schulpraktischen Maßnahmen vorgesehen wie in den 1920er und 1930er Jahren für Kinder der einheimischen ethnischen Minderheiten; zum Beispiel die Errichtung von eigenen Schulen oder die Errichtung von eigenen (Förder-)Klassen oder von zusätzlichem, oft außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfindendem Förderunterricht.

Die Bildungserfahrungen der seit Jahrzehnten von Einwanderung betroffenen Länder Westeuropas und die erwähnten jüngsten Erfahrungen mit der Bildungsintegration von inländischen Minderheiten in den Ländern Osteuropas (z.B. der Roma-Kinder in Polen) haben gezeigt, dass diese Bildungsmaßnahmen die Integration der Minderheiten- und Migrantenkinder nur begrenzt fördern. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Maßnahmen nicht von der sprachlich-kulturellen Heterogenität im Schulwesen ausgehen, sondern von einem nationalstaatlich verstandenen, sprachlich und kulturell

gesehen homogenen Schulsystem, in dessen Rahmen die Fördermaßnahmen für Minderheiten- und Migrantenkinder nur eine marginale Bedeutung haben.

Der Vergleich der bildungspolitischen Gesetzgebung in drei (bzw. vier) Ländern in Geschichte und Gegenwart legt darüber hinaus den Schluss nahe, dass die formelle Bildungspolitik für inländische und zugewanderte Minderheiten stärker von der „politischen Großwetterlage“ (Hansen & Wenning, 2003) sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Interessen der Staaten bestimmt wird als von der gegebenen sprachlich-kulturellen Heterogenität der Bevölkerung. So können sich Nationalstaaten sehr liberale schulpolitische Minderheitenschutzverpflichtungen auch dann auferlegen, wenn die Bevölkerung im Land ethnisch weitgehend homogen ist (z.B. das Deutschland der Zwischenkriegszeit, das moderne Tschechien, das moderne Polen). Umgekehrt kann es vorkommen, dass in Ländern mit hoher sprachlich-kultureller Heterogenität bildungspolitische Entscheidungen zum Minderheitenschutz bzw. zur Minderheitenintegration nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung getroffen werden (z.B. das Polen der Zwischenkriegszeit, die moderne Bundesrepublik).

Die beschriebenen generalisierenden Schlussfolgerungen über die Bildungspolitik von Nationalstaaten für ethnische Minderheiten und die sie bedingenden Faktoren wurden durch die Methode des diachronen und synchronen Vergleichs möglich. Sie unterstreichen damit die Bedeutung des komparativen Ansatzes in der Bildungsforschung.

Anmerkungen

1. Unter ‚ethnischen Minderheiten‘ werden in diesem Beitrag sowohl die autochthonen Minderheiten eines Staates verstanden, die über die Staatsangehörigkeit verfügen, aber eine von der Amtssprache abweichende Muttersprache sprechen, als auch die zugewanderten Minderheiten mit fremder Staatsangehörigkeit oder ohne Staatsangehörigkeit (Staatenlose).
2. Als ‚Pariser Vorortverträge‘ werden die Friedensverträge bezeichnet, die zwischen der Entente und den Mittelmächten nach dem Ende des Ersten Weltkrieges in den Jahren 1919 und 1920 in verschiedenen Pariser Vororten unterzeichnet wurden: der Versailler Vertrag und die Verträge von Saint-Germain-en-Laye, Trianon, Neuilly-sur-Seine und Sèvres (vgl. z.B. Brockhaus Enzyklopädie, 1991, S. 547 f.).
3. Friedens- bzw. Staatsverträge mit Minderheitenschutzbestimmungen oder internationale Minderheitenschutzzerklärungen wurden u.a. von Polen, der Tschechoslowakei, dem Serbo-Kroatisch-Slowenischen Königreich, Rumänien, Griechenland, Lettland, Litauen, Estland, Albanien, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei unterzeichnet; nicht jedoch von Deutschland, Italien, England und Frankreich (vgl. Scheuermann, 2000, S. 24 f.).
4. Im Jahre 1905 sprachen ca. 8 % der Reichsbürger eine andere Erstsprache als Deutsch; in Preußen waren es sogar 11 % (vgl. Hansen & Wenning, 2003, S. 19 f.). Nach 1918 sank der Anteil der ethnischen Minderheiten in Deutschland deutlich ab, hauptsächlich aufgrund der Abtrennung zahlreicher Gebiete in Folge des Ersten Weltkrieges. So gehörten laut der Volkszählung von 1925 von ca. 64 Millionen Einwohnern des Deutschen Reiches nur 1,7 % den ethnischen Minderheiten an. Unter ihnen bildeten die Polen mit 1,4 % die größte Gruppe, gefolgt von den Masuren

- (0,1 %), Wenden (0,1 %), Tschechen (0,1 %), Dänen (0,02 %) und Litauern (0,01 %) (vgl. Krüger-Potratz et al., 1998, S. 89). Die meisten Minderheiten lebten in Preußen.
5. Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1925 lebten zwei Drittel aller Reichsausländer in Preußen. Sowohl dort als auch im gesamten Deutschen Reich bildeten Polen, Russen und Tschechen die drei größten Ausländergruppen (vgl. Krüger-Potratz, 1997, S. 658 f.).
 6. Krüger-Potratz et al., 1998, S. 251; Knabe, 2000; Das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, zitiert nach Hubrich, 1927, S. 19–58.
 7. In Sachsen, dem neben Preußen zweiten Reichsland mit autochthonen Minderheiten (den Sorben in der Oberlausitz) galten im Vergleich zu Preußen deutlich liberalere gesetzliche Regelungen für die Minderheitenbeschulung (vgl. Krüger-Potratz et al., 1998, S. 224–229). Insbesondere wurden die sächsischen Bestimmungen für den Minderheitenunterricht im Unterschied zu Preußen in das allgemeine Schulgesetz eingearbeitet, was die „Beschulung der sorbischen Kinder in bestimmten Gebieten Sachsens [als] Normalfall“ (Krüger-Potratz et al., 1998, S. 227) erscheinen ließ und zugleich die Verantwortung des deutschen Staates für das sorbische Minderheitenschulwesen betonte.
 8. Vgl. Vertrag zwischen alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, unterzeichnet am 10. September 1919 in St.-Germain-en-Laye, zitiert nach Janota, 1923, S. 25–27; Verfassung der Tschechoslowakischen Republik 1920, § 128, §§ 130–134, zitiert nach SGuVČS, 1920, S. 313 f. oder zitiert nach Bordihn, 1921, S. 39 ff. 1925 gaben etwa 1,5 Millionen der Schülerinnen und Schüler an den tschechoslowakischen Schulen als Muttersprache Tschechisch oder Slowakisch an, ca. 500.000 Schüler Deutsch, 100.000 Ungarisch, 75.000 Ukrainisch und 16.000 Polnisch (Hessen, 1927/1928, S. 712).
 9. Siehe z.B. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, unterzeichnet am 7. Juni 1920, zitiert nach SGuVČS, 1921, Artikel 20, Abs. 4, S. 253.
 10. Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, unterzeichnet am 10. September 1919 in St.-Germain-en-Laye, zitiert nach Janota, 1923, S. 25–27; Verfassung der Tschechoslowakischen Republik, zitiert nach SGuVČS, 1920, S. 300–314; Sprachengesetz der Tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920, zitiert nach Bordihn, 1921, S. 41–44, ebenso SGuVČS, 1920, S. 315 f.; Gesetz betreffend die Volksschulen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten vom 3. April 1919, geändert und ergänzt am 9. April 1920, zitiert nach Bordihn, 1921, S. 44–47, ebenso SGuVČS, 1919, S. 295–297 und SGuVČS, 1920, S. 732 f.; Gesetz vom 13. Juli 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks- und Bürgerschulen, zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1159–1164; Gesetz vom 8. Juni 1923, betreffend die Regelung des Unterrichts in der Staatssprache sowie in den Sprachen der nationalen Minderheiten an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, zitiert nach SGuVČS, 1923, S. 635 f.
 11. Verfassung der Tschechoslowakischen Republik 1920, § 120 (2), SGuVČS, 1920, S. 313; Gesetz vom 3. April 1919, § 10, §§ 6 und 7, zitiert nach Bordihn, 1921, S. 45 f.; vgl. Gesetz vom 13. Juli 1922, zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1159–1164.
 12. Die Bürgerschule war eine weiterführende Stufe der Volksschule, die im Durchschnitt 3 Jahre dauerte.
 13. Gesetz vom 13. Juli 1922, § 1 (1) und § 2 (I), zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1159 f.; siehe auch Gesetz vom 8. Juni 1923, betreffend die Regelung des Unterrichts in der Staatssprache sowie in den Sprachen der nationalen Minderheiten § 1, zitiert nach SGuVČS, 1923, S. 635.
 14. Gesetz vom 3. April 1919, § 11, zitiert nach Bordihn, 1921, S. 47 f.; vgl. Regierungsverordnung vom 18. Juni 1925, betreffend die Anpassung der Organisation der Bürgerschulen in der Slowa-

- kei an die Organisation der Bürgerschulen in Böhmen, Mähren und Schlesien, zitiert nach SGuVČS, 1925, S. 738–743.
15. Verfassung der Čechoslovakischen Republik 1920, § 128, zitiert nach SGuVČS, 1920, S. 313; Vertrag von St. Germain 1919, Artikel 8, zitiert nach Janota, 1923, S. 26 f.; vgl. Gesetz vom 13. Juli 1922, zitiert nach SGuVČS, 1922, § 17 (2), S. 1164.
 16. Gesetz vom 3. April 1919, § 1 und § 2, zitiert nach Bordihn, 1921, S. 44; vgl. Verfassung der Čechoslovakischen Republik, 1920, § 131, zitiert nach SGuVČS, 1920, S. 313; Vertrag von St. Germain 1919, Artikel 9, zitiert nach Janota, 1923, S. 27; Sprachengesetz vom 29. Februar 1920, zitiert nach Bordihn, 1921, § 5, S. 43; Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 zur Durchführung des Verfassungs-Sprachengesetzes, zitiert nach SGuVČS, 1926, Artikel 44, S. 75 f.; Hessen, 1927/1928, S. 711 ff.
 17. Verfassung der Čechoslovakischen Republik, 1920, § 131, zitiert nach SGuVČS, 1920, S. 313; vgl. Vertrag von St. Germain 1919, Artikel 9, zitiert nach Janota, 1923, S. 27; siehe auch Gesetz vom 8. Juni 1923, betreffend die Regelung des Unterrichts in der Staatssprache sowie in den Sprachen der nationalen Minderheiten § 1, zitiert nach SGuVČS, 1923, S. 635; Gesetz vom 13. Juli 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks- und Bürgerschulen, §§ 1 und 2, zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1159 f.
 18. Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zitiert nach RGBI (Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich), LXI. Stück (1867), Nr. 142, S. 394–396; Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Reichsvolksschulgesetz), zitiert nach RGBI, XXIX. Stück (1869), Nr. 62, S. 277–288; der Gesetzesartikel XLIV vom Jahre 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten (das so genannte ‚Nationalitätengesetz‘ des ungarischen Parlaments), zitiert nach LGS (Landesgesetz-Sammlung), 1868a, S. 270–279 (§ 14, §§ 17–19 u. § 26, S. 275–278); Gesetzesartikel XXXVIII vom Jahre 1868 in Angelegenheit des Volksschulunterrichtes, zitiert nach LGS, 1868b, S. 185–222 (§ 58, S. 200 u. § 74, S. 203 f.). Für ihre Hilfe bei der Recherche der ungarischen Schul- und Minderheitenschulgesetze danke ich János Ambrus, Judit Villám und Attila Schuck von der Ungarischen Parlamentsbibliothek Budapest.
 19. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, unterzeichnet am 7. Juni 1920, zitiert nach SGuVČS, 1921, Artikel 20, Abs. 4, S. 253.
 20. Gesetz vom 13. Juli 1922, § 11, zitiert nach SGuVČS, 1922, S. 1162 f.; Gesetz vom 20. Dezember 1935, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Bürgerschulen, ihren Besuch und ihre Verwaltung, § 22 (1), zitiert nach SGuVČS, 1935, S. 707; Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, unterzeichnet am 7. Juni 1920, zitiert nach SGuVČS, 1921, Artikel 20, Abs. 4, S. 253.
 21. Verfassungsurkunde der Čechoslovakischen Republik vom 29. Februar 1920, zitiert nach SGuVČS, 1920, § 120, S. 313. Siehe z.B. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, unterzeichnet in Brünn am 7. Juni 1920, Artikel 17–20, zitiert nach SGuVČS, 1921, S. 251–253. Der im Jahr 1920 vom tschechoslowakischen Ministerium für Schulwesen und Volksbildung herausgegebene Abdruck der Tschechoslowakischen Verfassung enthält einen Fehler. Im § 120 dieses Verfassungsabdrucks heißt es: „Die Gründung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist nur im Rahmen *der Forschung* [jen v mezích *badání*] [Hervorhebung v. Verf.] gestattet“ (Ústava Republiky Československé, 1920, § 120, S. 36). Dagegen lautet der Text dieses Paragraphen in der

- deutschsprachigen ‚Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovakischen Staates‘ ebenso wie in der tschechischsprachigen ‚Sbírka zákonů a nařízení státu československého‘: „Die Gründung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist nur im Rahmen *des Gesetzes* [jen v mezích *zákonů*] [Hervorhebung v. Verf.] gestattet“ (Verfassungsurkunde der Tschechoslovakischen Republik vom 29. Februar 1920, zitiert nach SGUVČS, 1920, § 120, S. 313).
22. Vgl. u.a. Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 119, zitiert nach PGUV, 1921, Nr. 14/15, S. 97; Dekret über die Schulpflicht 1919 (dieses Dekret galt zunächst nur für Kongress-Polen, ein zentralpolnisches Gebiet, das vor 1917 dem Russischen Zarenreich angehört hatte).
 23. Staatsvertrag Polens von Versailles (Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen, unterschrieben zu Versailles am 28. Juni 1919, Artikel 1–12, zitiert nach PGUV, 1921, Nr. 7, S. 53 f.; Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 95, 109, 110 u. 117–119, zitiert nach PGUV, 1921, Nr. 14/15, S. 96 f.; *Mirnyj dogovor* [Friedensvertrag zwischen Russland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits, unterzeichnet in Riga am 18. März 1921], 1921, Artikel 7, S. 10.
 24. Siehe auch Verfassung der Polnischen Republik 1921, Artikel 109, zitiert nach PGUV, 1921, Nr. 14/15, S. 97; vgl. Staatsvertrag Polens von Versailles, Artikel 8 und 9, zitiert nach PGUV, 1921, Nr. 7, S. 53; *Mirnyj dogovor*, 1921, Artikel 7, S. 10; *Zarubežnaja*, 1924, S. 232–235.
 25. *Ustawa z dnia*, Artikel 3, S. 1213. Die deutschsprachige Übersetzung dieses Gesetzes (Gesetz vom 31. Juli 1924, enthaltend einige Bestimmungen über die Schulorganisation, Artikel 3, zitiert nach PGUV, 1924, Nr. 20, S. 171) enthält einen Übersetzungs- bzw. Druckfehler. Anstatt von „Gebieten“ mit über 25 % der Minderheitenbevölkerung ist in der Übersetzung von „staatlichen Volksschulen“ die Rede.
 26. Ebd. 1924, Artikel 5 und 6, S. 1213. Die *russische* Minderheit konnte sich auf das (Schul-)Gesetz vom Juli 1924 allerdings nicht berufen, denn die Russen waren in der Zweiten Republik Polen nicht als Minderheit anerkannt. Damit hob die polnische Regierung indirekt die von ihr im Friedensvertrag von Riga 1921 (Artikel 7) zwischen Polen, Russland und der Ukraine unter anderem speziell gegenüber der russischen Minderheit eingegangene Verpflichtung wieder auf, dieser „alle Rechte zur freien Entwicklung der [eigenen] Kultur, Sprache und Religionsausübung“ sowie zur „Gründung und Erhaltung eigener Schulen“ (*Mirnyj dogovor*, 1921, Artikel 7, S. 10) zu sichern.
 27. Siehe z.B. Gesetz vom 31. Juli 1924, enthaltend einige Bestimmungen über die Schulorganisation, Artikel 4 und 7, zitiert nach PGUV, 1924, Nr. 20, S. 171.
 28. Gesetz vom 11. März 1932 über die Privatschulen sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Artikel 2, Artikel 6, in PGUV Nr. 9 (1932), S. 179 f. Die ‚feste Anstellung‘ ausländischer Lehrkräfte an den polnischen *staatlichen* und *öffentlichen* Schulen war gesetzlich bereits ab 1926 nicht mehr erlaubt (Gesetz vom 1. Juli 1926 über das Dienstverhältnis der Lehrer, Artikel 4, zitiert nach PGUV, 1926, Nr. 18, S. 278).
 29. Gesetz vom 4. Juni 1920 über die vorläufige Verfassung der Schulbehörden, Artikel 4, zitiert nach PGUV, 1920, Nr. 7, S. 53; Gesetz vom 11. März 1932 über die Privatschulen sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Artikel 2 und 4, zitiert nach PGUV, 1932, Nr. 9, S. 179 f.
 30. Die Emigration russischer Bürger in den 1920er Jahren wurde durch die sozialistische Oktoberrevolution 1917 und den darauf folgenden Bürgerkrieg (1918–1921/1922) ausgelöst. Etwa 1½–2 Millionen Bürger des ehemaligen Russischen Zarenreichs mussten aus politischen und wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat verlassen (vgl. z.B. Dodenhoeft, 1993, S. 8). In den meisten europäischen Ländern waren die russischen Emigranten vom Rechtsstatus her zunächst den Ausländern gleichgestellt. Aufgrund einer Verordnung des Allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare (1921) verloren die meisten Emigranten jedoch

- ihre russische Staatsangehörigkeit und wurden damit staatenlos. Als Staatenlose standen sie unter keinem diplomatischen Schutz und waren daher auf der nationalen Ebene weitgehend auf das Wohlwollen des jeweiligen Aufnahmelandes angewiesen (vgl. Volkmann, 1966, S. 29 f.).
31. Anfang der 1990er Jahre lebten in der Bundesrepublik 65.000 Sorben und 30.000 Dänen (Boden, 1993, S. 74).
 32. Neben Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen erkennt auch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Artikel 37) eine Schutzpflicht gegenüber den „kulturellen und ethnischen Minderheiten“ an (Jach, 1999, S. 281; Reuter, 2001, S. 399 f.).
 33. Kinder mit Ausländerstatus sind in der Bundesrepublik beispielsweise Kinder von Arbeitsmigranten, Flüchtlingen, Asylberechtigten, IT-Fachkräften, EU-Bediensteten sowie Kinder von so genannten „privilegierten Fremden“ (z.B. Diplomaten, Angehörigen der NATO-Streitkräfte). Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Ausländerstatus an den deutschen Schulen lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahre 2004 bei 9,8 % (Statistisches Bundesamt Deutschland 2004). Geht man nicht von dem – heutzutage wenig aussagekräftigen – Rechtsstatus der Schüler aus, sondern vom Geburtsort ihrer Eltern, dann liegt der Anteil der Schüler nichtdeutscher Herkunft bzw. der Schüler mit Migrationshintergrund zwischen 15 % und 22 % (vgl. Gogolin, Neumann & Roth, 2003, S. 25; Deutsches PISA-Konsortium, 2000, S. 341).
 34. Nach 1945 ist Polen ethnisch gesehen ein weitgehend homogener Staat geworden: Der Anteil der nationalen und ethnischen Minderheiten beträgt laut der letzten Volkszählung (2002) nur 3,3 % (vgl. Pan, 2006, S. 371 f.; Steier-Jordan, 2003, S. 58 u. 62). Zu den nationalen Minderheiten Polens werden Deutsche, Ukrainer, Weißrussen, Litauer, Slowaken, Russen, Juden, Armenier und Tschechen gezählt. Als ethnische Minderheiten gelten Lemken, Roma, Tataren und Karaime (Pan, 2006, S. 373). Zwar ist das moderne Polen insgesamt eher ein Auswanderungs- als ein Einwanderungsland; die Zahl der Zuwanderungen nach Polen ist seit Anfang der 1990er Jahre jedoch deutlich angestiegen. Die meisten dieser neuen Zuwanderer stammen aus China, Vietnam, Armenien, Weißrussland, Ukraine, Russland und anderen Teilen der ehemaligen Sowjetunion. Vor allem in den polnischen Städten macht die Immigration „das multi-kulturelle Bild ... deutlich sichtbar“ (Alscher, 2005, S. 1 f.).
 35. Die Verordnung des Bildungsministeriums „Über Bedingungen und Art der Durchführung der Aufgaben zur Ermöglichung der Aufrechterhaltung des Bewusstseins der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Identität von zu nationalen oder ethnischen Gruppen gehörenden Schülern durch Schulen und öffentliche Tagesstätten“.
 36. Als besonders problematisch hat sich in Polen die Beschulung der Roma-Kinder erwiesen. Fast 30 % der Roma-Kinder brechen den Schulbesuch ab, oft aufgrund von mangelnden Polnischkenntnissen (vgl. Pan, 2006, S. 379). Der Versuch, dieses Problem durch die Gründung eigener Klassen ausschließlich für Roma-Kinder zu lösen, führte nicht zur erhofften Integration der Roma-Kinder in das polnische Schulwesen, sondern verstärkte noch ihre Isolation. Erfolgreicher war dagegen ein zwischen 2001 und 2003 umgesetztes Pilotprojekt für die Roma-Gemeinschaft in der Wojewodschaft Małopolskie, bei dem die Roma-Kinder in die regulären Schulklassen integriert wurden. Der Leistungsstand der Roma-Kinder verbesserte sich, der Anteil an Schulabbrechern ging zurück und die Ausbildung von Roma-Angehörigen als Lehrassistenten wurde von den Eltern weitgehend angenommen (Pan, 2006, S. 380).
 37. Für ihre Hilfe bei der Klärung mehrerer Fragen zum Schulrecht im heutigen Polen danke ich Frau Joanna Bucka vom Zentrum für Migrationsforschung im Dezernat der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Warschau.
 38. Im Jahre 2003 gehörten von den damals ca. 10 Millionen Einwohnern der Tschechischen Republik (Hennig, 2004, S. 1) nur ca. 3,5 % den ethnischen und nationalen Minderheiten an (Bulgaren,

- Deutsche, Griechen, Kroaten, Polen, Roma, Russen, Ruthenen, Serben, Slowaken, Ukrainer und Ungarn; Pfeil, 2006, S. 538 f.). Die moderne Tschechische Republik ist also ähnlich wie Polen ethnisch gesehen ein weitgehend homogener Staat. Ähnlich wie Polen hat sich aber auch die Tschechische Republik seit den 1990er Jahren zu einem „Einwanderungs- und Transitland gewandelt“ (Hennig, 2004, S. 1): Zwischen 1993 und 2003 stieg der Ausländeranteil von 0,5 % auf 2,3 % an (ebd.). Mehr als ein Viertel der Ausländer stammt aus der Slowakei, die übrigen stammen aus der Ukraine, Vietnam, Polen und Russland. In Zukunft wird die Bedeutung der Arbeitsmigration in Tschechien noch zunehmen (ebd.).
39. Bereits 1968 wurde in der damaligen ČSSR ein fortschrittliches Nationalitätengesetz entworfen, das den Deutschen, Polen, Ukrainern und Ungarn u.a. das Recht auf Bildung in der Muttersprache gewährleistet hätte. „Jedoch wurden diese positiven minderheitenpolitischen Ansätze im Gefolge der Niederschlagung des ‚Prager Frühling‘ zunichte gemacht“ (Pfeil, 2006, S. 539).
 40. Derzeit verfügen in der Tschechischen Republik jedoch nur die Polen über ein eigenes öffentlich-rechtliches Minderheitenschulwesen. Dieses umfasst Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen sowie ein Pädagogisches Zentrum für polnische Minderheitenschulen, welches Lehrerkurse und pädagogisches Material anbietet. Die deutsche Minderheit verfügt nur über ein staatlich finanziertes, privates Gymnasium in Prag, die slowakische Minderheit über eine öffentliche Grundschule in Karvina (Pfeil, 2006, S. 546).
 41. Für Auskünfte zum Schulrecht für ausländische Kinder in der Tschechischen Republik danke ich Frau Dr. Dagmar Švermová vom Ministerium für Schule, Jugend und Sporterziehung der Tschechischen Republik.
 42. Im Jahre 2001 gehörten von ca. 5,4 Millionen Einwohnern der Slowakei ca. 13,1 % den ethnischen und nationalen Minderheiten an (Ungarn 9,7 %, Roma 1,7 %, Tschechen 0,9 %, Ruthenen 0,4 %, Ukrainer 0,2 %, Deutsche 0,1 % u.a.) (vgl. Pan, 2006, S. 502).
 43. Ähnlich wie in Polen stellt auch in der Slowakei die Integration der Roma-Kinder in das Schulsystem ein besonderes Problem dar: Zwar stieg die Zahl der Roma-Kinder im slowakischen Schulwesen von 1991 bis 2001 um 34 % an, jedoch brachen noch 2001 mehr als 80 % der Roma-Kinder die Schulbildung nach der Grundschule ab. Seit April 2001 wird vom slowakischen Kultusministerium versucht, diesem Missstand mit einem langfristig angelegten Förderprogramm für Roma-Kinder entgegen zu wirken (vgl. Pan, 2006, S. 496 f.; Hrabinská, 2003, S. 52 f.).

Literatur

- Alscher, St. (2005). Länderprofil: Polen. In Bundeszentrale für politische Bildung, Netzwerk für Migration in Europa & Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut (Hrsg.), *Focus Migration*, 3. Verfügbar unter: http://www.focus-migration.de/typo3_upload/groups/3/focus_Migration_Publikationen/Laenderprofile/LP03_Polen.pdf [05.04.07].
- Anderson, B. (1996). *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts* (3. Aufl.). Frankfurt a.M.: Campus-Verlag.
- Ausländerschutzgesetz der Republik Polen. (2003). *Zakon o 13 iunja 2003 g. o predostavlenii inostrancam ochrany na territorii Respubliki Pol'sha*. Verfügbar unter: http://www.uric.gov.pl/auths/112/files/40335eb34e39e_ros_ust_o_ochronie.htm [05.04.07].
- Bianchi, L. (1969). *Die Tschechoslowakische Republik als bürgerlich-demokratischer Staat. Ein Rückblick auf die Jahre 1918–1938*. Frankfurt a.M.: Metzner.
- Boden, M. (1993). *Nationalitäten, Minderheiten und ethnische Konflikte in Europa. Ursprünge, Entwicklungen, Krisenherde. Ein Handbuch*. München: Olzog.

- Bordihn, F. (Hrsg.). (1921). *Das positive Recht der nationalen Minderheiten. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Entwürfe*. Berlin: Engelmann.
- Brockhaus Enzyklopädie. (1991). *Die Enzyklopädie in 24 Bänden. Bd. 16* (19. Aufl.). Mannheim: Brockhaus.
- Brockhaus Enzyklopädie. (1999). *Die Enzyklopädie in 24 Bänden. Bd. 23* (20. Aufl.). Leipzig: Brockhaus.
- Chronika. (1926). *Russkaja škola za rubežom* [Russische Schule im Ausland], 23, 593–610.
- Davies, N. (2001). *Im Herzen Europas. Geschichte Polens* (2. Aufl.). München: Beck.
- Deutsches PISA-Konsortium. (Hrsg.). (2001). PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich. Opladen: Leske + Budrich.
- Dodenhoeft, B. (1993). „*Laßt mich nach Rußland heim*“. *Russische Emigranten in Deutschland von 1918 bis 1945*. Frankfurt a.M.: Lang.
- Gesetz über das Bildungswesen. (1991). Ustawa z dnia 7 września 1991 o systemie oświaty. *Dziennik Ustaw z 2004 r. Nr. 256*, poz. 2572.
- Gogolin, I., Neumann, U. & Reuter, L. R. (Hrsg.). (2001). *Schulbildung für Kinder aus Minderheiten in Deutschland 1989–1999. Schulrecht, Schulorganisation, curriculare Fragen, sprachliche Bildung* (Interkulturelle Bildungsforschung, Bd. 8). Münster: Waxmann.
- Gogolin, I., Neumann, U. & Roth, H.-J. (2003). *Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Gutachten* (Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Bd. 107). Bonn: Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.
- Hansen, G. (Hrsg.). (1994). *Schulpolitik als Volkstumspolitik: Quellen zur Schulpolitik der Besatzer in Polen 1939–1945*. Münster: Waxmann.
- Hansen, G. (1995). *Ethnische Schulpolitik im besetzten Polen. Der Mustergau Wartheland*. Münster: Waxmann.
- Hansen, G. (2001). *Die Deutschmachung. Ethnizität und Ethnisierung im Prozess von Ein- und Ausgrenzungen*. Münster: Waxmann.
- Hansen, G. & Wenning, N. (2003). *Schulpolitik für andere Ethnien in Deutschland. Zwischen Autonomie und Unterdrückung*. Münster: Waxmann.
- Heisterkamp, J. (Hrsg.). (2002). *Die Jahrhundertillusion. Wilsons Selbstbestimmungsrecht der Völker, Steiners Kritik und die Frage der nationalen Minderheiten heute*. Frankfurt a.M.: Info-3-Verlag.
- Hennig, J. (2004). Länderprofil: Tschechien. In Netzwerk für Migration in Europa (Hrsg.), *Migration und Bevölkerung*, Nr. 02/04, S. 1–4. Verfügbar unter: http://www.migration-info.de/migration_und_bevoelkerung/artikel/040203.htm [05.04.07].
- Hessen, S. I. (1927/1928). Škol'naja sistema Čechoslovákii [Das Schulsystem der Tschechoslowakei]. *Russkaja škola za rubežom* [Russische Schule im Ausland], 29/30, 702–731.
- Hobsbawm, E. J. (1992). *Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780* (2. Aufl.). Frankfurt a.M.: Campus-Verlag.
- Hoensch, J. K. (1992). *Geschichte der Tschechoslowakei* (3., verbesserte und erweiterte Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hofmann, M. (2005). *Minderheitenschutz im östlichen Europa. Tschechien*. Verfügbar unter: <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz> [05.04.07].
- Hrabinská, M. (2003). Das Minderheitenschulwesen in der Slowakei. In P. Bachmaier (Hrsg.), *Nationalstaat oder multikulturelle Gesellschaft? Die Minderheitenpolitik in Mittel-, Ost- und Südeuropa im Bereich des Bildungswesens 1945–2000* (S. 41–56). Frankfurt a.M.: Lang.
- Hubrich, G. (Hrsg.). (1927). *Die Minderheitenschule. Sammlung der Bestimmungen*. Berlin: Weidmann.
- Husa, V. (1963). *Geschichte der Tschechoslowakei*. Prag: Artia.
- Jach, F.-R. (1999). *Schulverfassung und Bürgergesellschaft in Europa*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Janota, O. (Hrsg.). (1923). *Zákony o školách národních* [Gesetze für Volksschulen]. Brno.
- Jasper, D. (1994). „Das Deutsche Reich ist demnach ein sprachlich sehr einheitlicher Staat“. Zur Instrumentalisierung der Muttersprachenstatistik in der Weimarer Republik. In I. Gogolin (Hrsg.), *Das nationale Selbstverständnis der Bildung* (S. 115–130). Münster: Waxmann.
- Knabe, F. (1994). „Im Geiste des deutschen Volkstums“. Bemerkungen zur Erlaß- und Gesetzeslage des Minderheitenschulwesens in der Weimarer Republik. In I. Gogolin (Hrsg.), *Das nationale Selbstverständnis der Bildung* (S. 103–114). Münster: Waxmann.
- Knabe, F. (2000). *Sprachliche Minderheiten und nationale Schule in Preußen zwischen 1871 und 1933: Eine bildungspolitische Analyse*. Münster: Waxmann.
- Kraus, H. (1927). *Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems*. Berlin: Stilke.
- Krüger-Potratz, M. (1991). *Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR*. Münster: Waxmann.
- Krüger-Potratz, M. (1997). Ein Blick in die Geschichte ausländischer Schüler und Schülerinnen in deutschen Schulen. In Chr. Kodron, B. v. Kopp, U. Lauterbach, U. Schäfer & G. Schmidt (Hrsg.), *Vergleichende Erziehungswissenschaft. Herausforderung – Vermittlung – Praxis. Festschrift für Wolfgang Mitter zum 70. Geburtstag*, Bd. 2 (S. 656–672). Köln: Böhlau.
- Krüger-Potratz, M. (2002). Tradition und Transformation – ein historischer Blick auf den Umgang mit Pluralität. In F. Achtenhagen & I. Gogolin (Hrsg.), *Bildung und Erziehung in Übergangsgesellschaften* (S. 95–109). Opladen: Leske + Budrich.
- Krüger-Potratz, M. (2005). Migration als Herausforderung für Bildungspolitik. In R. Leiprecht & A. Kerber (Hrsg.), *Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch* (S. 56–82). Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag.
- Krüger-Potratz, M., Jasper, D. & Knabe, F. (1998). „*Fremdsprachige Volksteile*“ und deutsche Schule. *Schulpolitik für die Kinder der autochthonen Minderheiten in der Weimarer Republik – ein Quellen- und Arbeitsbuch*. Münster: Waxmann.
- Länderbericht Polen. (2004). *Länderbericht Polen*, hrsg. von Human Rights Association. Verfügbar unter: http://www.asyl.at/projekte/icf_polen.pdf [05.04.07].
- Länderbericht Slowakische Republik. (2004). *Länderbericht Slowakische Republik*, hrsg. von Slovak Humanitarian Council. Verfügbar unter: http://www.asyl.at/projekte/icf_slowakei.pdf [05.04.07].
- Länderbericht Tschechien. (2004). *Länderbericht Tschechien*, hrsg. von Organization for Aid to Refugees. Verfügbar unter: http://www.asyl.at/projekte/icf_tschechien.pdf [05.04.07].
- LGS. (1868a). *Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1868*, hrsg. vom königlich-ungarischen Justiz-Ministerium. Ofen: Königlich-Ungarische Universitäts-Buchdruckerei.
- LGS. (1868b). *Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1868*, hrsg. vom königlich-ungarischen Justiz-Ministerium. Ofen: Königlich-Ungarische Universitäts-Buchdruckerei.
- Märker, A. (2001). Zuwanderungspolitik in der Europäischen Union. Europäisierte Lösungen oder Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners? *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 8, 3–10.
- Mchitarjan, I. (2006a). Das „russische Schulwesen“ im europäischen Exil und der bildungspolitische Umgang mit ihm in Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen (1918–1939). *Zeitschrift für Pädagogik*, 52 (5), 732–751.
- Mchitarjan I. (2006b). *Das „russische Schulwesen“ im europäischen Exil. Zum bildungspolitischen Umgang mit den pädagogischen Initiativen der russischen Emigranten in Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen (1918–1939)*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Mchitarjan, I. (2007). Die interkulturelle Vergangenheit der deutschen Schule und Pädagogik: Ein Kuhn'scher Paradigmenwechsel in der historischen Bildungsforschung? In F. Busch, W. Hörner & M. S. Szymański (Hrsg.), *Bürgerschaftliche Bildung und Erziehung. Wertevermittlung und Schule im Spannungsfeld von Familie, Nation und Europa* (S. 123–146). Oldenburg: BIS-Verlag.

- Mirnyj dogovor. (1921). *Mirnyj dogovor mežu Rossiej i Ukrainoj s odnoj storony i Pol'shej s drugoj, podpisannyj v g. Rige 18 marta 1921 goda* [Friedensvertrag zwischen Russland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits, unterzeichnet in Riga am 18. März 1921].
- Mohlek, P. (1994). Der Minderheitenschutz in der Republik Polen. In P. Mohlek & M. Hošková, *Der Minderheitenschutz in der Republik Polen, in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik* (S. 9–82). Bonn: Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen.
- Oelkers, J. (1999). Die Geschichte der Pädagogik und ihre Probleme. *Zeitschrift für Pädagogik*, 45 (4), 461–483.
- Pan, Chr. (2006). Die Minderheitenrechte in Polen. In Chr. Pan & B. S. Pfeil, *Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd. 2 (2., überarbeitete und aktualisierte Aufl.) (S. 369–389). Wien: Springer.
- Pfeil, B. S. (2006). Die Minderheitenrechte in Tschechien. In Chr. Pan & B. S. Pfeil, *Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd. 2 (2., überarbeitete und aktualisierte Aufl.) (S. 538–552). Wien: Springer.
- PGuV. (1920–1937). *Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung*, hrsg. vom Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitenrechte Posen, Jg. 1920–1937.
- Reuter, L. R. (2001). Länderbericht: Sachsen-Anhalt. In I. Gogolin, U. Neumann & L. R. Reuter (Hrsg.), *Schulbildung für Kinder aus Minderheiten in Deutschland 1989–1999. Schulrecht, Schulorganisation, curriculare Fragen, sprachliche Bildung* (Interkulturelle Bildungsforschung, Bd. 8) (S. 397–429). Münster: Waxmann.
- RGBL. (1867). *Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. Wien.
- RGBL. (1869). *Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. Wien.
- Rosjanie. (1933). *Sprawy Narodowościowe*, 4, 397 f.
- Scheuermann, M. (2000). *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren*. Marburg: Verlag Herder-Institut.
- Schulgesetz. (2004). Zákon ze dne 24. září 2004 o předškolním, základním, středním, vyšším odborném a jiném vzdělávání (školský zákon). In *Sbírka Zákonů Česká Republika*. Ročník 2004, Částka 190, č. 561, S. 10262–10324.
- SGuVČS. (1918–1938). *Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čechoslovakischen Staates*, Jg. 1918–1938.
- Statistisches Bundesamt Deutschland. (2004). *Schulstatistik – Ausländische Schülerinnen und Schüler nach Staatsangehörigkeit*. Verfügbar unter: <http://www.detatis.de/basis/d/biwiki/schultab13.php> [05.04.07].
- Steier-Jordan, S. (2003). Das Bildungswesen der nationalen Minderheiten in Polen. In P. Bachmaier (Hrsg.), *Nationalstaat oder multikulturelle Gesellschaft? Die Minderheitenpolitik in Mittel-, Ost- und Südeuropa im Bereich des Bildungswesens 1945–2000* (S. 57–90). Frankfurt a.M.: Lang.
- Szymański, M. S. (2002). Pädagogische Reformbewegungen in Polen 1918–1939. Ursprünge – Verlauf – Nachwirkungen (Bildung und Erziehung, Beiheft 11). Köln: Böhlau.
- Teichova, A. (1988). *Wirtschaftsgeschichte der Tschechoslowakei 1918–1980*. Wien: Böhlau.
- Tenorth, H.-E. (1989). Kulturbegriff und schulische Bildungspraxis – über einige Widersprüche zwischen „interkulturellem“ Anspruch und pädagogischer Praxis. In Chr. Kubina & G. Rutz (Hrsg.), *Interkulturelles Lernen. Die Vielfalt der Kulturen als Herausforderung für den Bildungsauftrag der Schule* (GFPF-Materialien, Bd. 21) (S. 15–24). Frankfurt a.M.: Gesellschaft zur Förderung Pädagogischer Forschung.
- Ústava Republiky Československé. (1920). *Ústava Republiky Československé*, hrsg. vom Ministerium für Schulwesen und Volksbildung. Praha: Stát. Škol. Knihosklad v Praze.
- Ústavní listina Československé republiky. (1920). In *Sbírka zákonů a nařízení státu československého* (S. 255–267). Praha.

- Ustawa z dnia 31 lipca 1924r., zawierająca niektóre postanowienia o organizacji szkolnictwa. In *Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 79, Pos. 766, S. 1212–1214.
- Versteyl, A. (1927). *Das Schulrecht der nationalen Minderheiten in Europa*. Goch: Völcker.
- Verfassung der Republik Polen. (1997). Übersetzung Dr. jur. Ewa Schwierskott. Verfügbar unter: [http://www.de-iure-pl.org/recht/verfassung/text/1,1,5,PL, DE,.html](http://www.de-iure-pl.org/recht/verfassung/text/1,1,5,PL,DE,.html) [05.04.07].
- Volkman, H.-E. (1966). *Die russische Emigration in Deutschland 1919–1929*. Würzburg: Holzner.
- Vorbrodt, W. & Herrmann, K. (1930). *Handwörterbuch des gesamten Schulrechts und der Schul- und Unterrichtsverwaltung in Preußen*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Wenning, N. (1993). *Migration und Ethnizität in pädagogischen Theorien*. Münster: Waxmann.
- Zarubežnaja. (1924). *Zarubežnaja russkaja škola* [Russische Schule im Ausland], hrsg. Rossijskij Zemsko-Gorodskoj Komitet pomošči rossijskim graždanam za granicej [Das Russische Zemstvas- und Städtekomitee zur Hilfe russischen Bürgern im Ausland]. Pariž.
- ZBl. (1924). *Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen*, hrsg. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
- ZBl. (1927). *Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen*, hrsg. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.